This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger
9213
20

Ger 9213.20

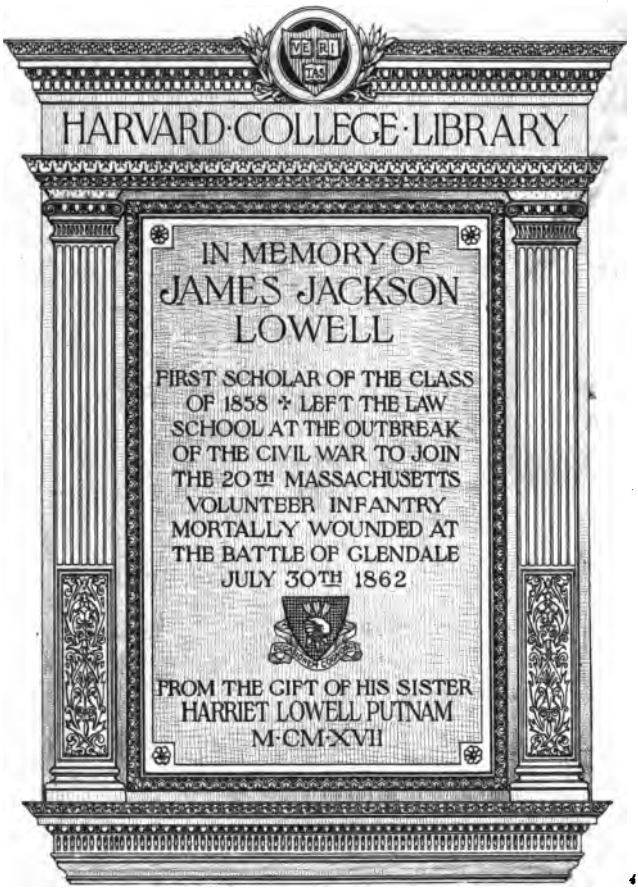
VE RI TAS
HARVARD·COLLEGE·LIBRARY
IN MEMORY OF
JAMES JACKSON
LOWELL
FIRST SCHOLAR OF THE CLASS OF 1858 ✣ LEFT THE LAW SCHOOL AT THE OUTBREAK OF THE CIVIL WAR TO JOIN THE 20TH MASSACHUSETTS VOLUNTEER INFANTRY MORTALLY WOUNDED AT THE BATTLE OF GLENDALE JULY 30TH 1862
FROM THE GIFT OF HIS SISTER
HARRIET LOWELL PUTNAM
M·CM·XVII

Die geschichtliche Entwicklung des bayerischen Landtagswahlrechts

mit Beschränkung auf die Kammer der Abgeordneten.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Hubbauer

aus Vilshofen

Rechtspraktikant am Kgl. Bezirksamt Landsberg a. L.,
Leutnant a. D.

Approbiert am 1. Mai 1908.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1908.

Ger 9213.20

HARVARD COLLEGE
JUL 29 1920
LIBRARY
J. J. Lowell fund

Referent: Univ.-Professor Dr. **Rieker.**

Meinem lieben Onkel

Herrn Dr. med. Auguſtin Lamhofer

in Dankbarkeit gewidmet.

D. V.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Die Zeit der Landstände	1
§ 2.	Die Konstitution von 1808	3
§ 3.	Die Verfassung von 1818	6
§ 4.	Die Zeit von 1848 bis 1881	16
§ 5.	Das Jahr 1881	36
§ 6.	Die Zeit von 1881 bis 1903	40
§ 7.	Das Jahr 1906	48
	Anhang (die Gesetze von 1848, 1881, 1906)	57

Literaturverzeichnis.

Bavaria. Bd. 1. München 1860.

Blätter für administrative Praxis. Bd. 53, 48, 19.

Doeberl, Dr. Max, Entwicklungsgeschichte Bayerns. München 1906.

v. Krazeisen, Karl, Landtagswahlgesetz vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$. München 1905.

v. Krazeisen, Karl, Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906. München 1907.

v. Lerchenfeld, Frhr., Geschichte Bayerns unter König Maximilian Josef I. Berlin 1854.

Luthardt, Theorie und Praxis des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. In den Blättern für administrative Praxis Bd. 19.

Meyer, Georg, Das parlamentarische Wahlrecht. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Georg Jellinek. Berlin 1901.

Rieker, Dr. Karl, Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung. Leipzig 1893.

Riezler, Geschichte Bayerns. Gotha 1878/79.

v. Seydel, Max, Bayerisches Staatsrecht. 2. Aufl. Freiburg 1896.

v. Seydel, Max, in den Blättern für administrative Praxis Bd. 48.

Schwan, Geschichte Bayerns. Stuttgart 1890.

Weber, Karl, Neue Gesetz- und Verordn.-Sammlung. München 1880 f.

§ 1.

Die Zeit der Landstände.

Die Landstände bestanden aus drei Gruppen oder Ständen: den Prälaten, den Städten und dem Adel.[1])

Zu dem Prälatenstande gehörten die Vorstände der zur Landschaft gehörigen Klöster, die Kollegiatstifte, seit 1782 auch der Malteserorden, und die Landesuniversitäten. Nicht zur Landstandschaft zählten die Reichsabteien, da sie unmittelbar unter dem Reiche standen, und von den Bettelklöstern solche ohne Grundbesitz. Die Bischöfe und der weltliche Klerus waren ebenfalls nicht vertreten.[2])

Die Städte ohne Ausnahme sandten Vertreter in den Landtag; im Laufe der Zeit wurden auch die gleich den Städten keinem anderen Landstande unterworfenen Märkte (die sogen. gefreiten oder gebannten Märkte) ausnahmslos zur Landstandschaft geladen.[3])

Von dem Adel besaßen früher nur die drei Gruppen: Grafen, Freie und Dienstleute die Landstandschaft.[4]) Doch allmählich verschob sich dieser Zustand, teils infolge des Ministerialenverhältnisses, teils infolge der Anschauung, daß die Landstandschaft an dem Gute, an dem adeligen Ansitze hafte. Daher hatte ungefähr vom 15. Jahrhundert an der ganze adelige Stand in seiner Gesamtheit die Landstandschaft.[5])

Die Ständeverfassung gab nur in geringem Umfange Veranlassung zur Regelung von Wahlen. Bei den Mitgliedern des

---

[1]) Riezler a. a. O. S. 665.
[2]) Riezler a. a. O. S. 665; Seydel a. a. O. S. 13.
[3]) Riezler a. a. O. S. 666.
[4]) Riezler a. a. O. Bd. 2 S. 513.
[5]) Riezler a. a. O. Bd. 1 S. 666.

Adels war eine Wahl naturgemäß unnötig; denn sie erschienen auf dem Landtage in Person. Die Städte, Klöster, Stifter und Universitäten sandten allerdings Deputierte zum Landtage; diese vertraten aber nur die Korporation als solche. Daher wurden sie auch von den Organen der Korporation gewählt, und zwar in der Art und Weise, welche für die Erledigung der Korporationsangelegenheiten überhaupt maßgebend war.[1]) Die Wahl war eine rein interne Angelegenheit der Korporation.

Die Vertreter der Korporationen bekamen ganz bestimmte Instruktionen mit auf den Weg, und sie waren an diese gebunden.[2])

Der Bauernstand war auf dem Landtage nicht vertreten. Der Grund hiervon liegt wohl darin, daß die bayerischen Landstände aus Bündnissen[3]) jener Stände erwachsen sind, an welche die landesherrlichen Steuerbitten gerichtet wurden. Diese waren nur Adel, Prälaten und Städte. Die vollfreien Bauern waren zur Zeit dieser Bewegung an Zahl und im Vermögen schon zu sehr gesunken, als daß sie sich zu einer politischen Rolle als Stand aufschwingen konnten.[4])

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts befanden sich in Bayern an ständischen Orten 34 Städte, 93 Märkte, 104 Klöster und Stifter bei 1400 Hofmarken, Edelsitzen und Edelhöfen. Von den Hofmarken besaß der Landesfürst beiläufig 62 mit noch mehreren Edelsitzen und Edelhöfen, die ständischen Klöster, Stifte und Domkapitel bei 200, die landständischen Geschlechter die übrigen.[5])

Der tatsächlichen Nichtbeachtung der Stände folgte bald deren völlige Beseitigung auf dem Gesetzeswege.

---

[1]) Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht S. 107.

[2]) Rieker, Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung (1893) S. 9.

[3]) Bündnis des Adels von Oberbayern auf dem Rittertag zu Schnaitpach 1302; Bündnis der drei Stände in Oberbayern 1307; Bündnis der Stände in Niederbayern auf dem Rittertag zu Landshut 1311; Bündnis des Adels und der Städte Niederbayerns zu Landshut 1347, des Adels und der Städte Oberbayerns 1363; Bündnis von Adel, Städte und Geistlichkeit in Niederbayern 1394, in Oberbayern 1396. (Dr. Ignatz Rudhart, Die Geschichte der Landstände in Bayern.)

[4]) Riezler a. a. O. S. 666.

[5]) Bavaria Bd. 1 S. 647.

Am 11. Februar 1800 verkündete ein kurfürstlicher Erlaß, „daß man die unabwendbar gewordene Erneuerung der gesellschaftlichen und politischen Einrichtungen auf dem Wege der Gesetzgebung zu bewirken beabsichtigt habe".[1])

Den Todesstoß erhielten die Landstände durch die Konstitution vom 1. Mai 1808.[2])

§ 2.

Die Konstitution von 1808.

Die Landstände waren, wie wir gesehen haben, nur eine Repräsentation der bevorrechtigten Stände des Landes, nämlich der Ritterschaft, Städte und Prälaten. „Die Landschaft fühlte keineswegs in sich die Pflicht und den Beruf, das gemeine Wohl des Landes und Volkes wahrzunehmen; in erster Linie vertrat jeder Stand seine Sonderinteressen, und wenn auch schon im Laufe des 18. Jahrhunderts sich die Anschauung durchringt, es sei Aufgabe der Stände, das allgemeine Beste des Landes zu bedenken, so ist dies eine moderne Theorie, die den Landständen Unmögliches zumutete, solange sie ständisch gegliedert waren und nach Ständen abstimmten."[3])

Unter dem Einflusse der französischen Revolution[4]) entstand in Deutschland[5]) ein ganz neuer Begriff, der Begriff der Volksvertretung. Im Gegensatze zur altständischen Verfassung ist nach diesem Begriff die Volksvertretung eine Vertretung des ganzen Volkes und nicht einzelner Stände oder besonderer Klassen; dabei begründet es keinen Unterschied, ob der Abgeordnete kraft einer Volkswahl oder landesherrlichen Ernennung oder als Mitglied

---

[1]) Schwan, Geschichte von Bayern Bd. 3 S. 758.

[2]) RBl. S. 961, 985; Seydel a. a. O. S. 98.

[3]) Dr. Karl Rieker, Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung, Leipzig 1893, S. 10; s. auch Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht S. 106.

[4]) Rieker a. a. O. S. 10.

[5]) Rieker a. a. O. S. 23.

des regierenden Hauses oder wegen sonstiger Eigenschaften bestellt worden ist.[1])

Doch nicht ganz in der Form, wie sie in Frankreich geboren wurde, fand die Volksvertretung in Deutschland Eingang. Vor allem wurde „hier die Theorie von der Volkssouveränität abgelehnt, wonach das Volk als die Gesamtheit der Staatsbürger der Inhaber der Staatsgewalt und der Monarch nur der oberste Diener und Mandatar dieses Souveräns ist. In Deutschland ist der Monarch vielmehr überall der eigentliche Träger der Staatsgewalt. Die Stände repräsentieren also lediglich die Gesamtheit der Untertanen in ihrem Verhältnis zur Krone, nicht das im Staate lebende Volk schlechthin, denn zu diesem gehört ja auch der Monarch".[2])

Weiter wurde nicht aufgenommen die Lehre von der Teilung der Gewalten, wonach die Staatsgewalt zwischen der Volksvertretung und dem Fürsten geteilt ist. In Deutschland ist der Monarch der alleinige Träger der Staatsgewalt, „die Volksvertretung bildet nur eine Schranke für die Staatsgewalt".[3])

Dies gilt jedoch nur für die Zeit bis 1848.

Am 1. Mai 1808 wurde in Bayern eine Konstitution gegeben.[4])

In ihr ist bereits der neue Begriff der Volksvertretung aufgenommen. Titel I § 2 lautet: „Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten".

Nach französischem Vorbilde kennt die Konstitution von 1804 nur eine Kammer. Titel I § 5 bestimmt: „Der Adel bildet keinen besonderen Teil der Nationalrepräsentation, sondern nimmt mit den übrigen Landeigentümern einen verhältnismäßigen Anteil daran.

Doch beruht die Zusammensetzung der Nationalrepräsentation auf einer ständischen Gliederung, gleich den alten Landtagen. Der

[1]) Rieker a. a. O. S. 8.

[2]) Rieker a. a. O. S. 25.

[3]) Rieker a. a. O. S. 26.

[4]) Sie ist eine Nachbildung der westfälischen Konstitution vom 15. November 1807 bezw. der französischen Konstitution vom 22. Brumaire VIII (13. Dezember 1799) und der dieselbe ergänzenden oder vielmehr beschränkenden und verkümmernden Senatsbeschlüsse vom 16. Thermidor X (4. August 1804). Frhr. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Josef I. S. 41.

Unterschied gegenüber diesen ist hinsichtlich der Zusammensetzung nur der, daß die Mitglieder der Ritterschaft nicht mehr persönlich auf dem Landtag erscheinen, sondern durch Abgeordnete vertreten werden, und daß auch dem Bauernstande eine Repräsentation eingeräumt ist.

Die Konstitution von 1808 teilt das ganze Königreich nach französischem Muster ohne Rücksicht auf die bisher bestehende Provinzialabteilung in möglichst gleichförmige Kreise. In einem jeden Kreise besteht:

a) eine allgemeine Versammlung und

b) eine Deputation.[1])

Die Mitglieder der allgemeinen Versammlung werden vom König in jedem Kreise (die Zahl der Kreise beträgt 15) aus denjenigen 400 Landeigentümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, im Verhältnis von 1 zu 1000 Einwohner gewählt.

Diese allgemeine Versammlung oder Kreisversammlung beruft die Nationalrepräsentanten in der Weise, daß sie aus denjenigen 200 Landeigentümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Kreises, welche die höchste Grundsteuern bezahlen, sieben wählt. Diese 15mal 7 Gewählten bilden zusammen die Reichsversammlung. Die Zahl der Abgeordneten beträgt also 105.

So oft die Wahl eines Repräsentanten verfällt oder der König es befiehlt, versammelt sich die Kreisversammlung".[2])

Durch diese Bestimmungen wurde das indirekte Wahlrecht eingeführt und zugleich die Öffentlichkeit der Wahl, da diese in den öffentlichen Kreisversammlungen vorgenommen wurde.

Die Konstitution des Jahres 1808 ist gerade hinsichtlich der sogen. National- und Kreisversammlung nie zum Vollzug gekommen; ja es wurden die hierfür nötigen Edikte gar nicht erlassen.[3])

---

[1]) Die Kreisdeputation sollte den Kreis vertreten mit dem Rechte des Vorschlags der zur Bestreitung der Lokalausgaben nötigen Auflagen und der Vorlage von Vorschlägen über Verbesserungen des Zustandes des Kreises. Lerchenfeld a. a. O. S. 41.

[2]) Titel III § 4.

[3]) Lerchenfeld a. a. O. S. 71.

§ 3.

Die Verfassung von 1818.

Nach dem Jahre 1808 nahmen die kriegerischen Ereignisse die ganze Aufmerksamkeit und Tätigkeit der Verwaltung in Anspruch. Erst im Jahre 1814 berief Maximilian Josef I. eine Kommission von höheren Staatsbeamten, um die Konstitution von 1808 zu revidieren und namentlich bezüglich der Nationalrepräsentation zu ergänzen.[1])

In dem Vorworte zu dem Reskripte vom 17. September 1814, das diese Kommission berief, heißt es:

„Bei der Auflösung der in den verschiedenen Teilen Unseres Reiches bestehenden Landschaften haben Wir die bestimmte Zusicherung gegeben, daß Wir, was die landständische Verfassung, ihre Erhaltung oder Umformung nach den Erfordernissen höherer Staatszwecke und der Einheit des Reiches betrifft, diese wichtige Materie, auf der die innere Kraft und Wohlfahrt des Reiches ruht, in die reifste Überlegung ziehen und hienach Unsere Beschlüsse erteilen werden. Wir haben zwar diese Zusicherung durch die Konstitutionsurkunde vom 1. Mai 1808, woselbst Wir die Grundzüge zur Bildung der Nationalrepräsentation ausgesprochen haben, in Erfüllung zu bringen gesucht; die vollständige Anordnung ist jedoch aus verschiedenartigen Hindernissen bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen. Die Erfahrung hat inzwischen gelehrt, daß die Bestimmungen der Konstitution überhaupt einige Modifikationen erhalten und die hie und da bestehenden Lücken ausgefüllt werden müssen, und uns von der Notwendigkeit überzeugt, eine Revision dieses Grundgesetzes vorzunehmen".[2])

Bezüglich der Nationalrepräsentation gab der König der Kommission in dem Reskripte folgende Direktiven:

„Was die Nationalrepräsentation betrifft, so werden folgende Grundzüge aufgestellt:

---

[1]) Lerchenfeld a. a. O. S. 71.
[2]) Lerchenfeld a. a. O. S. 336.

1. Dieselbe soll unter dem Namen „Versammlung der Stände des Reichs“ aus zwei Kammern, jener der Reichsräte und jener der Deputierten gebildet werden.

2. Die erste Kammer besteht aus den Prinzen des königlichen Hauses, wenn sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, als erbliche Reichsräte, dem Erzbischofe und den Bischöfen als ernannte Reichsräte auf Lebenszeit, den vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Unseren Staaten als erblichen Reichsräten und aus jenen, welche Wir zu solchen, sei es erblich oder lebenslänglich, ernennen.

3. Unsere Staatsminister können in eine jede der beiden Kammern zur Erläuterung der dorthin gebrachten Vorträge eintreten, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind, und haben in diesem Falle einen besonderen Platz einzunehmen.

Die zweite Kammer der Versammlung der Stände unseres Reichs bildet sich aus der Klasse der Städte und Märkte, der Besitzer der Herrschafts- und Ortsgerichte, jener der ludeigenen — keinem Grundherrn untergebenen — Güter und aus den Deputierten der Universitäten. Die übrigen Untertanen, deren Besitzungen unter einem Grundherrn stehen, werden schon durch diesen vertreten.

Ob in dieser Kammer, wie bei den alten Landtagen, sämtliche Berechtigte erscheinen oder aus ihrer Mitte besondere Deputierte wählen, in welcher Zahl, und ob diese Wahl durch die Gesamtheit der Mitglieder oder durch Wahlkollegien geschehen, ob endlich die Wähler bloß aus den gedachten Klassen oder zum Wahlgeschäfte aus anderen nach den obigen Bestimmungen nicht passiv wahlfähigen Personen genommen werden sollen, darüber sehen Wir dem Gutachten des Ausschusses entgegen“.[1])

Den Vorsitz in der Kommission führte der Justizminister Graf Reigersberg.[2])

Lerchenfeld sagt in seiner Geschichte Bayerns S. 71: „Um den Geist, welcher die Mehrheit der Kommission beseelte, zu bezeichnen, möge es genügen, zu bemerken, daß nach der Ansicht eines Mitglieds die eigentlichen Repräsentanten der Nation nur

---

[1]) Lerchenfeld a. a. O. S. 336.

[2]) Schwan, Geschichte Bayerns Bd. 3 S. 773.

der König und seine Beamten sein könnten, daß man durchaus nicht zu begreifen vermöge, wie man auf Erweiterung der Befugnisse der Stände beantragen könne, nachdem S. M. der König in seiner Gnade auf einige von Allerhöchst dero Souveränitätsrechten großmütig verzichtet hätten".

Am 14. Februar 1815 berichtete der Vorsitzende des Ausschusses über die Beratungen an den König. Dabei regte er bezüglich der Nationalversammlung an, daß es weder theoretisch noch praktisch zutreffend sei, wenn die königl. Entschließung vom 17. September 1814 die Grundholden deshalb von der Repräsentationsfähigkeit ausnehme, weil sie von ihren Grundherren vertreten werden sollten.[1])

Eine königl. Entschließung v. 14. März 1815 ordnete dann nochmals die genaue Durchsicht des Entwurfes an. Die neueren Verhandlungen begannen am 16. April 1815, gerieten aber bald ins Stocken.[2])

Noch im gleichen Jahre wurde die Kommission aufgelöst und die Sache vorerst wieder beiseite gelegt. Der Grund hierfür liegt in den Ereignissen, welche der Landung Napoleons bei Antibes folgten; denn diese nahmen alle Kräfte so sehr in Anspruch, daß an das Beraten einer Verfassung nicht zu denken war.[3])

Erst mit dem Jahre 1818 trat Bayern in die Reihen der konstitutionellen Staaten ein. Am 26. Mai dieses Jahres gab der Landesherr seinem Volke die so lange herbeigesehnte Verfassung.

Abgesehen davon, daß es schon längst der Wille und die Absicht des Königs Maximilian Josef war, seinem Volke eine Verfassung zu geben,[4]) kommt für das Zustandekommen der Verfassung von 1818 auch noch der Art. XIII. der deutschen Bundes-

---

[1]) Seydel a. a. O. S. 103.

[2]) Seydel a. a. O. S. 103.

[3]) Lerchenfeld a. a. O. S. 77.

[4]) In seiner Thronrede sagte Maximilian Josef I.: „Was die Bundesakte den Deutschen verkündet, hatte ich schon früher vorbereitet, und dieses ist nunmehr durch die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 ausgeführt." Frhr. v. Lerchenfeld a. a. O. S. 138.

akte: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“ in Betracht.[1])

Wie die Konstitution von 1808 ist auch in der Verfassung von 1818 die Theorie von der Volkssouveränität abgelehnt worden. Die Volksvertretung ist nach der Verfassung von 1818 berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen.[2])

An Stelle des Einkammersystems, das die Konstitution von 1808 nach französischem Vorbilde[3]) einführen wollte, sieht die Verfassung von 1818 die Gliederung der Volksvertretung in zwei Kammern vor, wie dies schon das Kgl. Reskript von 1814 geplant hatte.[4])

Nach der Konstitution von 1808 hatten die sieben, welche in jedem Kreise von der allgemeinen Versammlung gewählt wurden, das Volk in einer Versammlung zu vertreten.[5])

Durch die Verfassung von 1818 wird das sogen. Zweikammersystem eingeführt. In der ersten Kammer befinden sich Mitglieder des Regentenhauses, Vertreter des hohen Adels, der Geistlichkeit, die Kronbeamten und Personen, die eine hervorragende Stellung einnehmen, sei es infolge ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, sei es wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens, und die vom König hiezu erblich oder lebenslänglich ernannt wurden.[6]) Die zweite Kammer besteht aus Grundbesitzern, die eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und anderen Landeigentümern, aus Abgeordneten der Universitäten, Geistlichen der

---

[1]) Durch Art. LVII der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 wurde dieser Artikel näher dahin bestimmt: „Da der Deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souveränen Fürsten besteht, so muß dem hiedurch gegebenen Grundbegriff zufolge die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden“. Rieker a. a. O. S. 24.

[2]) VU. Titel VII.

[3]) Rieker a. a. O. S. 26.

[4]) s. oben S. 7.

[5]) s. oben S. 5.

[6]) Titel VI § 2 VU. v. 1818.

katholischen und protestantischen Kirche, endlich aus Abgeordneten der Städte und Märkte.[1])

Diese Zusammensetzung der zweiten Kammer, in der das Moment des Besitzes, der Bildung und der geistlichen Würde das Maßgebende war, läßt erkennen, daß die Zeit noch nicht da war, in der sich die Regierung von der Vertretung des Volkes nach Ständen hätte losreißen können.

Doch war schon viel gewonnen, daß gegenüber der früheren Ständeversammlung auch Grundeigentum ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit zur Volksvertretung zugelassen wurde.

Im Vorwort zur Verfassungsurkunde ist gesagt: „Es soll die Standschaft hervorgehen aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, mit allen Rechten des Beirates, der Zustimmung der Willigung, der Wünsche- und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Beratung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen". Es sollte „eine Standschaft" aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger sein. Allein nicht alle Klassen der Staatsbürger waren gleichberechtigt. Der § 12 des Edikts über die Ständeversammlung trifft verschiedene Bestimmungen für die ersten drei und die letzten zwei Klassen bei Ablegung des Wählereides. Diese verschiedene Behandlung der beiden Klassengruppen stimmt nicht recht zu dem Worte „eine Standschaft". Ferner stellt § 17 des gleichen Edikts eine bestimmte Steuergrenze zur Wahlfähigkeit fest. Dadurch ist ein großer Teil der Staatsbürger von jeder Wahlberechtigung von vornherein ausgeschlossen.

Dadurch zeigt sich auch ganz klar, daß man noch immer nicht die Vertretung des Volkes nach Ständen aufgab, wenn auch einschneidende Abänderungen der damaligen Zustände vorgenommen wurden.

Nach dem Titel VI § 1 der VU. besteht die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs aus zwei Kammern: der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten.

---

[1]) Titel VI § 7 VU. v. 1818.

Die Kammer der Reichsräte[1]) ist zusammengesetzt aus:

1. den volljährigen Prinzen des Kgl. Hauses;
2. den Kronbeamten des Reichs;
3. den beiden Erzbischöfen;
4. den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräten, solange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
5. einem vom König ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalkonsistoriums (jetzt Oberkonsistorium genannt);
6. aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer gehen ausschließlich aus einer Wahl hervor, die von den einschlägigen davon interessierten Kreisen vollzogen wird.

Gewählt werden können:

1. Grundbesitzer, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
2. Abgeordnete der Universitäten;
3. Geistliche der katholischen und protestantischen Kirche;
4. Abgeordnete der Städte und Märkte;
5. die nicht zu 1. gehörigen Landeigentümer.[2])

Die gesamte Mitgliederzahl wird in der Weise festgesetzt, daß auf je 7000 Familien im Königreiche ein Abgeordneter treffen sollte. Die Zahl der Familien bemißt sich nach der Volkszählung, die jüngst vor der Wahl stattgefunden hatte. Zu dieser Gesamtzahl sind noch die Vertreter der drei Landesuniversitäten zu rechnen.

Von der Gesamtzahl treffen

a) auf die Klasse der adeligen Gutsbesitzer ein Achtteil;

b) auf die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achtteil;

[1]) Titel VI § 2 BU.

[2]) Titel VI § 7 BU.

c) auf die Klasse der Städte und Märkte ein Vierteil;

d) auf die Klasse der übrigen Landeigentümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausübten, zwei Vierteile;

e) auf jede der drei Universitäten ein Mitglied.

Die auf jede der ersten vier Klassen treffende Zahl von Abgeordneten wird auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilt wie folgt[1]):

1. Der Anteil an dem für die Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit bestimmten achten Teil wird für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke desselben Regierungsbezirkes berechnet.[2])

2. Der achte Teil für die Klasse der Geistlichen[3]) wird vor allem zwischen den Individuen der katholischen und protestantischen Kirche nach Zahl ihrer Pfarreien geteilt und nach diesem Maßstabe den ersteren zwei Dritteile, den letzteren ein Dritteil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Verteilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke geschieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien und bei letzteren nach der Größe der Generaldekanate.

3. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten,[4]) für welche ein Viertteil bestimmt ist, nehmen nur jene Städte und Märkte teil, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den königlichen Ausschreiben besonders benannt sein werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden und sind in dieser Klasse wahlfähig. Bei den Städten wird den bedeutenderen derselben, sowohl in Ansehung ihrer besonderen Verhältnisse als ihrer Bevölkerung, die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwei, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von einem Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über

---

[1]) § 3 X. Beil., Edikt über die Ständeversammlung.

[2]) Dr. L. A. v. Müller gibt in seiner Abhandlung „Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten" S. 3ff. eine interessante rechnerische Darstellung der im Isarkreis auf die adeligen Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit treffenden Abgeordneten.

[3]) § 5 X. Beil., Edikt über die Ständeversammlung.

[4]) § 6 X. Beil., Edikt über die Ständeversammlung.

500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungsbezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Klasse.

4. Die für die übrigen Landeigentümer,[1]) welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesamtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungsbezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungsbezirk befindlichen und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnismäßig ausgeschieden.

Zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten wird allgemein gefordert[2]): Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse ein selbständiger Staatsbürger sein, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert und durch die im Edikte (Beil. X) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen und darf niemals einer Spezialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

Neben diesen allgemeinen Eigenschaften wird zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten noch besonders gefordert,[3]) daß

a) der Abgeordnete aus der Klasse der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungsbezirk, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sei;

b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen „dekretierten" Lehrern und

c) jene von der Klasse der Geistlichen nur aus wirklichen selbständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden können;

---

[1]) § 7 X. Beil., Edikt über die Ständeversammlung.
[2]) Titel VI § 12 VU.
[3]) § 8 X. Beil., Edikt über die Ständeversammlung.

d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freieigenen Grundvermögen oder einem bürgerlichen Gewerbe ansässig seien und solches wenigstens schon drei Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rustikalsteuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbesteuer einen für die dritte Hauptklasse festgesetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden oder in Verbindung dieser Steuern miteinander eine solche Gesamtsumme entrichten, welche dem soeben bestimmten Betrage der dritten Hauptklasse der Gewerbesteuer entspricht;

e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigentümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigentum in ihrem respektiven Regierungsbezirke seit vollen drei Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

Die Wahl ist bei der Klasse der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit (§ 14 X. Beil.), bei den Universitäten (§ 18 X. Beil.), bei der Klasse der Geistlichen (§§ 19, 20 X. Beil.), bei den Städten und Märkten (§§ 21, 26 X. Beil.) geheim, es wird nämlich die Wahlstimme schriftlich übergeben. Bei der Klasse der Grundeigentümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit erfolgt die Urwahl durch den Gemeindeausschuß (§ 28 X. Beil.), sie ist also öffentlich.

Dagegen ist die zweite Wahlhandlung (§ 34 X. Beil.) und die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer (§ 37 X. Beil.) geheim.

Die aktive Wahlfähigkeit ist bei den Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit an die gleiche Bedingung geknüpft wie die passive: an die Begüterung in dem betreffenden Regierungsbezirke. Bei den Universitäten besitzen die aktive Wahlfähigkeit alle ordentlichen und außerordentlichen Lehrer.[1]) Bei den Geistlichen ist sie in der gleichen Weise wie die passive bedingt: nur jeder wirkliche selbständige Pfarrer, welcher seine Pfarrei selbst

---

[1]) § 18 X. Beil., Edikt über die Ständeversammlung.

versieht, kann wählen.[1]) Bei den Städten, welchen eigene Stellen zugewiesen sind, üben die verfassungsmäßig erwählten Magistrate und die Gemeindebevollmächtigten unter dem Vorsitz eines eigens hierzu ernannten Kgl. Kommissärs das Wahlrecht aus.[2])

In den Städten und Märkten, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, wählen die Magistrate und Gemeindebevollmächtigten die erforderlichen Wahlmänner, und zwar für 500 Familien der Bevölkerung je einen.[3]) Diese Wahlmänner[4]) wählen unter der Leitung des Kgl. Regierungspräsidenten mit Beiziehung der beiden Direktoren ihre Abgeordneten.[4])

Bei der Klasse der Grundeigentümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit wählen die Gemeindeausschüsse jeder Gemeinde Bevollmächtigte. Diese wählen nach Land- oder Herrschaftsgerichten auf 1000 Familien einen Wahlmann, und diese erst wählen aus ihrer Mitte die Abgeordneten.[5])

So oft nach den Bestimmungen der VU. § 13 eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach den schon im allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungsbezirk und für jede Klasse öffentlich bekannt gemacht und die Vornahme der Wahl von der Kgl. Regierung des Bezirkes angeordnet werden.[6])

Die Wahl ist bei der Klasse der Grundbesitzer,[7]) bei den Universitäten[8]) und bei den Städten, welchen eigene Stellen angewiesen sind,[9]) unmittelbar.

Bei den Geistlichen[10]) und den Städten und Märkten, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben,[11]) sind zwei Wahl-

---

[1]) § 19 X. Beil., Edikt über die Ständeversammlung.
[2]) § 21 X. Beil., Edikt über die Ständeversammlung.
[3]) § 25 X. Beil. z. VU.
[4]) § 24 X. Beil. z. VU.
[5]) §§ 29, 30 u. 33 X. Beil. z. VU.
[6]) § 11 X. Beil. z. VU.
[7]) § 14 X. Beil. z. VU.
[8]) § 18 X. Beil. z. VU.
[9]) § 21 X. Beil. z. VU.
[10]) § 19 X. Beil. z. VU.
[11]) § 24 X. Beil. z. VU.

handlungen erforderlich. In der ersten Wahlhandlung wählen die Pfarrer am Sitze eines jeden Dekanates einen Wahlmann. Bei der zweiten Wahlhandlung wählen die Wahlmänner der Dekanate die für den Regierungsbezirk bestimmten Abgeordneten aus ihrer Mitte.[1]) Bei den Städten und Märkten hat die erste Wahlhandlung den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks zu ernennen, während in der zweiten aus den gewählten Wahlmännern die Abgeordneten gewählt werden.[2])

Die Wahl der Abgeordneten der Grundeigentümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit zerfällt in drei Momente:

1. in die Urwahl;
2. in die Erneuerung der Wahlmänner und
3. in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.[3])

Da die Wahlmänner den oder die Abgeordneten aus ihrer Mitte wählen müssen, so muß der Wahlmann natürlich die gleichen Eigenschaften besitzen, wie das Gesetz sie für die Abgeordneten selbst verlangt.[4])

Die Versammlung der Abgeordneten hat sechsjährige Dauer.[5]) Die während dieser Zeit erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmenmehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Klasse und dem nämlichen Regierungsbezirke ergänzt.[6])

§ 4.

Die Zeit von 1848 bis 1881.

Nicht gar lange dauerte es, so wurden sehr viele Stimmen, und zwar nicht nur demokratische, sondern auch konservative gegen das Wahlsystem vom Jahre 1818 laut. Der Grund hierfür lag in dem dreifachen Wahlmodus, dem bedeutenden Zensus, der

---

[1]) §§ 19 u. 20 X. Beil. z. VU.
[2]) §§ 24 u. 26 X. Beil. z. VU.
[3]) § 27 X. Beil. z. VU.
[4]) §§ 20, 26, 33, 37 X. Beil. z. VU.
[5]) Titel VI § 13 VU.
[6]) § 48 X. Beil. z. VU.

Vertretung nach Ständen und dem ausgedehnten Veto der Regierung.[1])

Infolgedessen bedurfte es nur eines Anstoßes, um dieses System, das nicht mehr gar zu fest stand, ins Wanken und zum Sturze zu bringen. Dieser Anstoß erfolgte durch die Bewegung des Jahres 1848. Sie brachte dem bayerischen Volke ein neues Wahlgesetz, durch das die Zusammensetzung der zweiten Kammer, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit auf ganz neuen Grundlagen geregelt wurden.

In einer Sitzung der Ständeversammlung vom 26. April 1848 legte die Regierung durch den Staatsminister Frhr. von Thon-Dittmer einen Gesetzentwurf vor, „betr. die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung".[2]) Der Staatsminister erklärte dabei, daß sich der Entwurf auf den breitesten Grundlagen bewege. Bei seiner Bearbeitung glaubte man, von den Standesklassen absehen zu sollen und eine allgemeine Wahl im Gegensatz zur Vertretung nach Standesklassen eintreten zu lassen.[3]) Man glaubte diesen Zweck im Interesse des Landes und der Wahl selbst durch eine doppelte Wahl: Urwahl und Wahl der Abgeordneten am besten erreichen zu können. Von jeder Steuergröße, Zensus genannt, habe man abgesehen, weil ein großer Zensus sich mit der Entwicklung des konstitutionellen Lebens überhaupt wohl nicht mehr vertragen würde und ein geringer Zensus am Ende keine Garantie dafür biete, daß nicht die Minderbefähigten das Übergewicht über die Mehrbefähigten erhalten und so die Interessen des Besitzes und die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung gefährdet seien. Man glaubte jedoch diese Garantie zunächst in dieser Wahlgliederung finden zu müssen und in der weiteren Bestimmung, daß der Wahlmann wie der Abgeordnete selbst das volle Staatsbürgerrecht im Sinne der einschlägigen Verfassungsbestimmungen habe, und daß für die Urwähler zwar

[1]) Verh. d. K. d. Abg., Prot. Bd. 4 S. 456.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1848, Prot. Bd. 2 S. 454 ff.

[3]) Es sollte nicht das allgemeine gleiche Wahlrecht damit eingeführt werden, sondern ein beschränktes. Es sollte das Wahlrecht von der Zahlung einer Steuer an den Staat abhängig sein. Doch würde dieser sogen. Zensus gegenüber dem früheren des Jahres 1819 bedeutend ermäßigt.

das Alter der Volljährigkeit als hinreichend betrachtet, für die Wahlmänner aber das 25. Lebensalter, für die Abgeordneten das 30. verlangt werden soll.

Die für das Wahlrecht wichtigsten einzelnen Punkte des Entwurfes lauten[1]):

Art. 1. Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung geschieht im Verhältnis von je einem Abgeordneten auf 35000 Seelen der Gesamtbevölkerung des Königreichs.

Art. 3. Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittels Wahl der Wahlmänner;
b) mittels Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Art. 4. Zu jeder gültigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich. Stellvertretung findet nicht statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher eine amtliche Bescheinigung über die geschehene Ableistung des Verfassungseides vorlegt. Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 17 vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Art. 5. Aktiv wahlfähig ist ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses jeder Staatsbürger (§ 30 IV VU.) und jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, insofern er nicht wegen Verbrechen oder des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurteilt worden ist.

Art. 6. Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger gewählt werden, sofern er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Eigenschaften des Art. 5 für sich hat.

Art. 7. Als Abgeordneter ist jeder wählbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und die übrigen im Art. 6 angegebenen Eigenschaften besitzt.

Art. 8. Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Bezirke gebildet.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1848, Beil. Bd. 2 S. 9.

Art. 13. Aktiv wahlberechtigt ist jeder in dem Bezirk, wo er sein Domizil hat. Als Wahlmann kann jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirk seines Wohnsitzes gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

Art. 17. Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung einen Eid dahin abzulegen, daß er seine Wahlstimme nach freier, innerer Überzeugung abgebe.

Bei der Diskussion über den Entwurf in der Kammer kam es mitunter zu heftigen Debatten.

Die Gegner des Entwurfes (zumeist Angehörige der Klasse des Adels und der Klasse der Geistlichkeit) sahen darin, hauptsächlich wegen des Aufgebens des ständischen Prinzips, die Elemente der Zerstörung. Sie glaubten, das neue Wahlgesetz führe die Vernichtung der Grundlagen des konstitutionellen Landes herbei.[1])

Doch die meisten Abgeordneten sprachen für die Aufhebung des ständischen Prinzips. Insbesondere erklärte der Referent Dekan Bauer[2]) auf die Worte des Gegners des Entwurfes, Frhr. v. Rotenhan,[3]) der Gedanke an das Ständewesen und den Zensus sei schon seit langer Zeit zerstört; denn er sei nicht mehr in dem Bewußtsein der Gegenwart. Das Gebäude sei schon abgetragen, die Vertreter des Volkes haben zu sorgen, daß es fein säuberlich und in Ordnung geschehe. Dafür haben sie ferner zu sorgen, daß ein faktischer Zustand beseitigt und ein gesetzlicher daraus werde. Was der Zeit nicht zusage, das müsse fort — es falle von selbst. Zum Schlusse seiner Rede zitierte er die Worte Justus Mosers: „Ein Knecht ist jeder, der nicht Anteil hat an der Steuerbewilligung und an der Gesetzgebung".

Einstimmig war man dafür, daß weder die Wahlfähigkeit noch die Wählbarkeit fortan an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gebunden sein sollte.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1848, Prot. Bd. 4 S. 441 ff.
[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1848, Prot. Bd. 4 S. 480.
[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1848, Prot. Bd. 4 S. 441.

Hinsichtlich der Frage, ob direkte oder indirekte Wahl, waren die meisten Abgeordneten mit der Regierung der Ansicht, daß das Volk wegen des Mangels politischer Bildung bei der Mehrzahl der Wähler für eine direkte Wahl noch nicht reif sei. Bei solchem Zustande wäre die direkte Wahl bei allem Scheine der Freiheit die unfreieste. Das Volk würde bei der Stimmenabgabe zu sehr von eigennützigen Agitatoren beeinflußt werden. Staatsminister Heintz erklärte zu dieser Frage, die Regierung befinde sich in der sonderbaren Lage, die scheinbar freiere Ansicht im Interesse der Freiheit bekämpfen zu müssen. Außer dem oben schon erwähnten Umstande stünde der direkten Wahl auch noch der entgegen, daß sich sehr große Schwierigkeiten bieten würden, bis die Urwähler aus 31 000 Seelen an einem Punkte zusammenkämen.[1] [2])

Der Abgeordnete Christmann dagegen äußerte sich dahin, daß nur die direkte Wahl die einzig richtige wäre, denn nur bei ihr komme der wahre Volkswille zum Ausdruck.

Auch bei der Beratung über das zur Wahlfähigkeit notwendige Alter wurden verschiedene Anschauungen laut. Der 1. Sekretär der Kammer, Abg. Stockinger (Prot. Bd. 4 S. 48), wollte für jeden volljährigen Staatsangehörigen das Recht der aktiven und passiven Wahlfähigkeit, da das Alter der Volljährig-

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. Prot. Bd. 5 S. 2—160.

[2]) Zu diesem Punkte bemerkte der Staatsminister Frhr. v. Thon-Dittmer, Prot. Bd. 4 S. 494: „Man erwäge doch, welch großen Kreis man zieht, indem man direkte Wahlen verlangt. Es sind bisher 7000 Familien genommen worden, auf welche unser Grundgesetz einen Abgeordneten bestimmt hat. Der neue Gesetzentwurf hat statt 7000 Familien 35 000 Seelen genommen. Es berechnet sich das so ziemlich auf dasselbe Verhältnis. Nun denken Sie sich einen Wahlkreis von 35 000 Menschen, und wenn Sie mir nun auch entgegnen, daß nur die Familienhäupter zur Vertretung wählen, so bleiben noch immer viele Tausend, die wählen sollen. Erwägen Sie zugleich, daß wenn Sie diesen Wahlkörper wieder teilen wollen, Sie abermals eine Trennung ins einzelne durchführen müssen; sollen Sie aber die Wahl vereinigen auf einen Punkt, so wäre es für die einzelnen Wähler notwendig, tagelange Reisen zu machen, und dies würde auf der breiten Basis, auf der der Gesetzentwurf beruht, vielen Wählern es schwierig machen, sich an den Wahlen zu beteiligen. Die Folge würde sein, daß bei direkten Wahlen die Beteiligung des Volkes viel geringer sein würde".

keit die Vermutung begründe, daß das betreffende Individuum in vollem Besitz aller geistigen Kräfte sei, die zur Ausübung eines politischen Rechts erforderlich seien. Der 2. Sekretär der Kammer, Abg. Schwindt (Prot. Bd. 4 S. 57), und Dekan Bauer (Referent) S. 58 wollten zwar im allgemeinen, daß die Wahlfreiheit als vorherrschendes Prinzip aufgestellt werde, daß aber die jungen, unerfahrenen Männer nicht als Führer gewählt werden. Demgegenüber erklärte der 2. Präsident der Kammer, Abg. Dr. Ernst Müller (S. 57), daß die Erfahrung anderer Länder, und zwar gerade der konstitutionellen, uns eines anderen belehren; unter anderem wies er auf Pitt hin, der mit 21 Jahren in das Parlament kam.

Zum Schlusse der Beratung wurde der Entwurf mit folgenden Modifikationen von der Kammer angenommen: Die Gesamtzahl der Abgeordneten wurde im Verhältnis von einen Abgeordneten auf 31500 Seelen der jeweilig maßgebenden Volkszählung berechnet (Entwurf: ein Abgeordneter auf 35000 Seelen [Beil. Bd. 2 S. 9]).

Art. 14 des Entwurfs (Aktiv wahlberechtigt ist jeder in dem Bezirk, wo er sein Domizil hat; als Wahlmann kann jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirk seines Wohnsitzes gewählt werden. Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden [Beil. Bd. 2 S. 10]) bekam folgende Fassung: „Aktiv wahlberechtigt ist jeder nach seiner vor der Wahl zu gebenden Erklärung in dem Bezirk, wo er sein Domizil hat oder mit Grundbesitz ansässig ist. Als Wahlmann kann jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirk seines Wohnsitzes oder, wo er mit Grundbesitz ansässig ist, gewählt werden. Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden".

Die I. Kammer erteilte hierauf dem Gesetzentwurf mit den von der II. Kammer dazu beschlossenen Modifikationen ihre Zustimmung.[1]) Dabei äußerte die Kammer der Reichsräte noch den Wunsch: es sollen den im Titel IV § 3 lit. b VU. aufgeführten Kriterien des Staatsbürgertums auch das besteuerte Einkommen

[1]) Verh. d. K. d. Abg., Prot. Bd. 4 S. 57—81.

aus intellektuellen Titeln[1]) beigezählt werden. Dadurch könnten auch die Klassen, die sonst nicht Staatsbürger gemäß der Verfassungsurkunde seien und von der aktiven Wahlfähigkeit ausgeschlossen wären, an dem eigentlichen Wahlakte (als Wahlmann) teilnehmen. Nach längerer Diskussion wurde in der II. Kammer dem Wunsche beigestimmt. Abg. Dr. v. Scheurl bemerkte hierzu bei der Diskussion (Prot. Bd. 7 S. 61): „Es steht dieser Wunsch in wesentlicher Beziehung zu derjenigen Bestimmung des Gesetzentwurfes, wonach Wahlmänner nur diejenigen werden können, welche Staatsbürger im Sinne des Titel IV § 3 lit. b sind. Es wurde von den Regierungsorganen selbst anerkannt, es sei zu bedauern, daß durch diese an sich für notwendig gehaltene Bestimmung mehrere Klassen von Staatsangehörigen der gebildetsten Stände gehindert würden, an dem eigentlichen Wahlakte teilzunehmen.

Am 4. Juni 1848 wurde das Wahlgesetz publiziert.[2])

Bald trat infolge der Ausschreitungen, welche in verschiedenen Gegenden Deutschlands stattfanden und sich an einzelnen Stellen zu revolutionären Erhebungen steigerten, in Deutschland eine rückläufige Strömung ein, von der auch die bayerische Regierung ergriffen wurde.

Am 19. Oktober 1854 legte der damalige Ministerpräsident Frhr. Dr. von der Pfordten der Kammer der Abgeordneten einen Gesetzentwurf vor, betr. die Bildung der II. Kammer des Landtags.[3])

Zur Begründung des Entwurfs führte er an[4]):

„Als das Gesetz, nach welchem gegenwärtig die Kammer der Abgeordneten gebildet ist, im Jahre 1848 beraten und beschlossen wurde, sprachen sich sehr gewichtige und im parlamentarischen Leben erprobte Stimmen schon damals entschieden dagegen aus. Andere machten ihre Bedenken wenigstens in der Weise geltend,

---

[1]) Darunter meinte die Kammer der Reichsräte wohl das Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit, z. B. das Einkommen der Ärzte, Literaten, Künstler ohne materielles Grundeigentum.

[2]) GBl. S. 77 ff. und Beil.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1853/54, Beil. Bd. 2 S. 1 ff.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. 1853/54, Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 243.

daß sie das Gesetz nur als Versuch betrachtet wissen wollten und es als transitorisches Gesetz zu erlassen vorschlugen. Mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse blieben diese Ansichten in der Minorität, und das Gesetz wurde als definitiv sanktioniert. Die Regierung hat zu allen Zeiten ihrer Wirksamkeit die Bedenken gegen jenes Gesetz geteilt. Sowohl die Resultate der wissenschaftlichen Forschung als die Lehren der Geschichte aller Zeiten, bei allen Völkern kommen darin überein, daß das Prinzip der Kopfzahlmajorität nicht geeignet ist, eine dauernde, die gesellschaftliche Ordnung, die Freiheit und Wohlfahrt des Volkes und insbesondere auch die monarchische Verfassung sichernde öffentliche Ordnung der Dinge zu geben. Die Regierung hat es daher für ihre Pflicht erachtet, soviel an ihr ist, auf Abänderung dieses Gesetzes und auf Erlassung eines anderen zu wirken".

Als Grundgedanken des Entwurfes gibt er an, „in der Abgeordnetenkammer ein Bild zu versammeln der einzelnen lebendigen organischen Elemente des Volkes selbst und die Wahlen daher zu gliedern nach Stand, Beruf und Interessen, ohne dadurch den Grundsatz aufzugeben, daß die versammelte Kammer als eine einheitliche nicht getrennte Standesinteressen vertrete, sondern das Gesamtwohl des Volkes und Vaterlandes in seiner innigen Vereinigung mit dem Wohl des Thrones zur richtigen Schnur ihrer Handlungen und Beratungen macht".

An dieser Begründung schon sieht man, daß der Entwurf selbst einen Rückschritt von 1848 zurück zum Jahre 1818 zur ständischen Vertretung bringen sollte.

Die für das Wahlrecht bemerkenswerten Artikel des Entwurfes lauten:

Art. 1. Die zweite Kammer des Landtages bildet sich:

1. aus 12 Abgeordneten der katholischen und protestantischen Geistlichkeit, und zwar:
   a) von der katholischen Geistlichkeit aus je einem Abgeordneten jedes Erzbistums oder Bistums;
   b) von der protestantischen Geistlichkeit aus zwei Abgeordneten des Konsistorialbezirks Ansbach und je einem Abgeordneten der Konsistorialbezirke Bayreuth und Speier;

2. aus je einem Abgeordneten der drei Landesuniversitäten;
3. aus 14 Abgeordneten (je 2 aus jedem Regierungsbezirk diesseits des Rheins) aus der Mitte der adeligen Fideikommißbesitzer, welche bis zur Erreichung der Zahl von 70 Wahlberechtigten in jedem Regierungsbezirk aus denjenigen adeligen Grundbesitzern ergänzt werden, welche ohne den Besitz von Fideikommissen die höchste Grundsteuer entrichten;
4. aus 14 Abgeordneten (je 2 aus jedem Regierungsbezirke diesseits des Rheins) aus der Mitte der nichtadeligen Fideikommißbesitzer und der Erbgutbesitzer, welche bis zur Erreichung der Zahl von 70 Wahlberechtigten in jedem Regierungsbezirk aus denjenigen nichtadeligen Grundbesitzern ergänzt werden, welche ohne den Besitz von Fideikommissen oder Erbgütern die höchste Grundsteuer entrichten;
5. aus 4 Abgeordneten der Pfalz aus der Mitte derjenigen 140 Grundbesitzer dieses Kreises, welche die höchste Grundsteuer entrichten;
6. aus 40 Abgeordneten der Klasse der übrigen Grundbesitzer, und zwar je 5 aus jedem Regierungsbezirke;
7. aus 17 Abgeordneten der zwei größeren Städte eines jeden Regierungsbezirkes in der Art, daß auf München 2 Abgeordnete, auf jede der übrigen 15 Städte je ein Abgeordneter kommen;
8. aus 8 Abgeordneten der Klasse der konzessionierten oder patentisierten Bankiers, Fabrikanten und Großhändler, und zwar aus je einem Abgeordneten für jeden Regierungsbezirk;
9. aus 16 Abgeordneten, je 2 für jeden Regierungsbezirk, aus der Klasse der übrigen Gewerbetreibenden.

Art. 2. Die Kammer der Abgeordneten wird für je 6 Jahre durch Wahl gebildet, und zwar in der 1., 6. und 9. Klasse durch indirekte, in der 2., 3., 4., 5., 7. und 8. durch direkte Wahl.

Art. 3. Zur Ausübung des Wahlrechts ist im allgemeinen erforderlich:

1. das Bekenntnis der christlichen Religion in einer der gesetzlich aufgenommenen Kirchengesellschaften und
2. das Staatsbürgerrecht nach Maßgabe des § 9 des Edikts über das Indigenat.

Die Wahlfähigkeit (passives Wahlrecht) erfordert außerdem noch das zurückgelegte 30. Lebensjahr.

Art. 4. Neben diesen allgemeinen Vorbedingungen werden zur Ausübung des Wahlrechts in den einzelnen Klassen nachstehende Eigenschaften erfordert:

1. In der 1. Klasse ist sowohl zur Wahlberechtigung wie zur Wahlfähigkeit erforderlich die Bekleidung eines Pfarramts in selbständiger und in ständiger Weise oder die Eigenschaft eines Mitglieds eines erzbischöflichen oder bischöflichen Kapitels oder eines geistlichen Mitgliedes eines protestantischen Konsistoriums oder des Oberkonsistoriums mit dem Rang eines Kollegialrates in dem betreffenden Wahlbezirk.
2. In der 2. Klasse sind wahlberechtigt alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren einer betreffenden Landesuniversität, wahlfähig die ordentlichen Professoren derselben.
3. In der 3. Klasse ist zur Wahlberechtigung wie zur Wahlfähigkeit erforderlich der Adel und der Besitz eines Fideikommisses, event. bis zur Erreichung der Zahl von 70 Wahlberechtigten die Entrichtung der höchsten Grundsteuer im Regierungsbezirk.
4. In der 4. Klasse ist zur Wahlberechtigung wie zur Wahlfähigkeit erforderlich der Besitz eines Fideikommisses oder eines Erbgutes, event. bis zur Erreichung der Zahl von 70 Wahlberechtigten die Entrichtung der höchsten Grundsteuer im Regierungsbezirk.
5. In der 5. Klasse ist zur Wahlberechtigung wie zur Wahlfähigkeit erforderlich die Entrichtung der höchsten Grundsteuer im Regierungsbezirk.
6. In der 6. Klasse ist für die Eigenschaft eines Urwählers die Entrichtung eines Grundsteuersimplums von wenigstens 3 fl. — nach dem Grundsteuergesetz v. 15. August 1828

erechnet — und für die Eigenschaft eines Wahlmannes und Abgeordneten die Entrichtung eines Grundsteuersimplums von wenigstens 10 fl. vom im Regierungsbezirk liegenden Grundbesitz erforderlich.

7. In der 7. Klasse ist zur Wahlfähigkeit eines Abgeordneten erforderlich die Ansässigkeit (in der Pfalz das Gemeindebürgerrecht) in der betreffenden Stadt.
8. In der 8. Klasse sind wahlberechtigt und wahlfähig alle daselbst aufgeführten Personen, welche seit dem Beginne des dem Wahlakte vorhergegangenen Kalenderjahres ihr Geschäft wirklich ausgeführt haben.
9. In der 9. Klasse ist
   a) zum Wahlmann jeder Gewerbetreibende oder Patentisierter des betreffenden Wahlbezirks befähigt, welcher seit dem Beginn des dem Wahlakte vorhergegangenen Kalenderjahres ein Gewerbe wirklich ausgeübt und eine Gewerbesteuer von mindestens 6 fl. entrichtet hat, und
   b) zum Abgeordneten jeder solcher Gewerbetreibende befähigt, welcher eine Gewerbesteuer von mindestens 15 fl. entrichtet.

Art. 5. Des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit — des aktiven und passiven Wahlrechts — verlustig ist, wer

1. wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens verurteilt oder
2. wegen Anschuldigung einer solchen Tat in die öffentliche Gerichtssitzung verwiesen ist, ohne ein freisprechendes Urteil erlangt zu haben;
3. wer wegen eines Diebstahls, Betrugs, einer Unterschlagung, Fälschung oder Erpressung im Polizeiübertretungsgrade rechtskräftig verurteilt wurde;
4. dem Vermögenskonkurse unterworfen ist oder war, ohne seine Gläubiger vollständig befriedigt zu haben;
5. wer als Verschwender gerichtlich erklärt wurde.

Art. 6. Das Wahlrecht der Mitglieder der Kammer der Reichsräte ruht für die Dauer dieser Eigenschaft.

Art. 9. Stellvertretung findet nicht statt; sämtliche Wähler bezw. Wahlmänner haben einen Wählereid zu leisten.

Art. 14. Zur gültigen Wahl der Wahlmänner ist die Anwesenheit der Hälfte und zu jener der Abgeordneten die Anwesenheit von $^2/_3$ der Wahlberechtigten erforderlich.

Art. 17. Die Wahlen geschehen durch Wahlzettel, die von den Wählern zu unterzeichnen sind.[1])

Der Gesetzentwurf wurde sodann wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes einem besonderen Ausschuß von 15 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen.[2]) Dieser schlug der Kammer die Annahme des Regierungsentwurfes unter wesentlichen Modifikationen vor.[3])

Diese bestehen darin, daß der Ausschuß die Mehrzahl der Abgeordneten aus den Abgeordneten der Gemeinden bestehen lassen und folgenden Klassen von Staatsbürgern eine besondere Vertretung zukommen lassen will:

1. der katholischen und protestantischen Pfarrgeistlichkeit;
2. den Universitäten;
3. den adeligen Grundbesitzern, welche entweder Familienfideikommisse oder alte Familiengüter besitzen.

Im Interesse der Gemeinden und Gemeindeangelegenheiten (damit diese frei von der Politik und frei vom Parteigetriebe behandelt werden) ist der Ausschuß gegen die Übertragung der Wahl der Abgeordneten an die Gemeindekollegien und ist auch hier für die indirekte Wahl.

Um auch den Nichtchristen die Rechte zu geben, welche ihnen die Verfassung von 1818 einräumte, beschloß er die Streichung der Ziff. 1 des Art. 3 d. Entw.

Als Alter stellt er das 25. Lebensjahr als Erfordernis des Wahlrechts auf, da nicht leicht jemand vor dem zurückgelegten 25. Lebensjahre wirkliche Selbständigkeit erlange.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1853/54, Beil. Bd. 1 S. 12 ff.
[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1853/54, Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 251.
[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1853/54, Beil. Bd. 2 S. 149—174.

Weiter ermäßigt er den Zensus bedeutend: in den drei ersten Wahlklassen soll von den Urwählern der gleiche Zensus gefordert werden, und zwar 5 fl.

Zur Wahlfähigkeit als Wahlmann schlägt er für die 1. Klasse einen Zensus von 12 fl., für die 2. von 9 fl., für die 3. von von 6 fl. vor.[1])

Bei der manchmal sehr lebhaften Beratung[2]) wurde unter anderem ausgeführt, daß die Kammer, die nach dem neuen Wahlgesetze von 1848 gewählt worden sei, das Vertrauen der Regierung in keiner Weise enttäuscht hätte, die neue Kammer hätte mit ihren Rechten keinen Mißbrauch getrieben und auch keine schlimmen Früchte gezeitigt, wie dies selbst vom Staatsminister von der Pfordten zugegeben werden müßte.

Dieser bestätigte denn auch, daß er immer mit der nach dem Wahlgesetze von 1848 gebildeten Kammer im besten Einvernehmen gestanden habe.

Bei der Abstimmung über den Entwurf stimmten von 137 Abgeordneten 61 für und 76 gegen ihn. Somit war er zum großen Glück für die Entwicklung des Wahlrechts abgelehnt.

Die weitere Entwicklung des Landtagswahlrechtes knüpft an das Zollparlament an, zu dessen Beschickung durch Gesetz vom 16. November 1868 in Bayern das allgemeine Wahlrecht eingeführt wurde.

Dadurch angeregt, wurden einzelne Stimmen laut, die auch für die Wahlen zum Landtage das direkte Wahlrecht forderten, mit dem Hinweis darauf, daß sich das bayerische Volk an der Wahl zum Zollparlament ungewöhnlich rege beteiligt habe.

Am 26. März 1868 richtete demzufolge der Abg. Jörg an das Staatsministerium folgende Interpellation[3]):

„Gedenkt die Staatsregierung den Entwurf eines neuen Landtagswahlgesetzes auf der dem Zollparlaments-Wahlgesetze entsprechenden Basis der allgemeinen und direkten Wahlart noch bei dem gegenwärtigen Landtag, jedenfalls aber vor Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode einzubringen?"

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1853/54, Beil. Bd. 2 S. 155.
[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1853/54, Stenogr. Ber. Bd. 3 S. 478—635.
[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1866/68, Stenogr. Ber. Bd. 3 S. 349 ff.

Namens der Regierung gab der Staatsminister v. Greſſer die Erklärung ab, daß ein Geſetzentwurf im Sinne der Interpellation während der gegenwärtigen Legislaturperiode nicht eingebracht werde. Bereits im Jahre 1866 hatte der Arbeiterverein Nürnberg eine Petition bei der Kammer der Abgeordneten um Einführung des allgemeinen, direkten Wahlrechtes mit geheimer Abſtimmung eingereicht. Die gleiche Petiton reichte am 12. Jan. 1867 der Zentralausſchuß der Arbeiter in Augsburg ein.[1])

Sie begründeten ihre Petitionen damit, daß in der Kammer faſt ausſchließlich Beſitz und Kapital vertreten ſei, während die arbeitende Klaſſe, die zur übrigen Bevölkerung im Verhältnis von 80 : 1 ſtehe, ihre Intereſſen nicht genügend vertreten finde.

In der Sitzung des vierten Ausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten vom 20. Februar 1867 wurde zunächſt ein Antrag des Abg. Fiſcher auf Abänderung des Wahlgeſetzes von 1848 abgelehnt mit der Begründung, daß eine Reviſion des Wahlgeſetzes vom 4. Juni 1848 nicht als abſolut dringend erſchiene, daß es auch nicht ratſam wäre, über den Antrag von ſolcher Tragweite ſofort definitiven Beſchluß zu faſſen. Dasſelbe Schickſal erfuhren die Arbeiterpetitionen im Ausſchuſſe.

Am 12. Februar 1869[2]) bemerkte in der Sitzung der Abgeordneten der Abg. Frhr. v. Ow, daß im ganzen 23 Eingaben eingelaufen wären, welche alle eine Abänderung der Landtagswahlgeſetzgebung verlangten. Am Schluſſe ſeiner Ausführungen teilte er mit, daß ſich der Ausſchuß dahin entſchieden hätte, die Petitionen zu verwerfen.

In der gleichen Sitzung gab noch der erſte Präſident bekannt, daß ein Antrag von den Abg. Jörg und Karl Barth, ein zweiter von Kolb vorliege, ſowie daß der Abg. Fiſcher einen Vorſchlag mit einem Zuſatzantrag des Abg. Freiherrn v. Stauffenberg eingebracht habe und daß zum Antrag des Abg. Fiſcher ein weiterer Modifikationsantrag des Abg. Dr. v. Hofmann übergeben worden ſei.

Der Antrag Jörg und Barth war im weſentlichen eine Wiederauflage des Antrags vom Jahre 1867.

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1866/67, Beil. Bd. 1 S. 293 f.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1868/69, Stenogr. Ber. Bd. 5 S. 215 ff.

Der Antrag Kolb verlangte allgemeines und direktes Wahlrecht. Während der Debatte über die oben genannten Anträge trat der Antragsteller dem Referenten entgegen, der gesagt hatte, die direkte Wahl führe zur Demokratie; dann drohe dem Staate, in eine Herrschaft der Mittelmäßigkeit und Roheit zu verfallen; Kultur, Kunst, Wissenschaft, Technik, alles sei in Frage. Kolb verwies demgegenüber auf Griechenland, wo sich unter der Herrschaft der Demokratie das entgegengesetzte Ergebnis gezeitigt hätte.

Der Abg. Fischer wollte neben direktem Wahlrechte noch eine Abkürzung der Wahlperioden.

v. Hofmann wollte, während er im übrigen mit den anderen Anträgen übereinstimmte, noch eine Sicherung gegen klerikale und bureaukratische Beeinflussung.

Auf alle diese Anträge gab der Staatsminister v. Hörmann die Erklärung ab,[1]) daß die Regierung auf dem gleichen Standpunkt stünde wie in den Jahren 1867 und 1868, und sie hätte aus den stattgefundenen Debatten keinen Grund entnehmen können, ihren Standpunkt zu ändern. Der Staatsregierung sei es darum zu tun, in der Kammer der Abgeordneten den wahren Ausdruck der Gesinnungen des Volkes zu finden; dafür aber, daß die Einführung des allgemeinen, direkten Wahlrechts eine Bürgschaft in dieser Beziehung zu geben vermöchte, könne sie keine Überzeugung gewinnen. Sie halte zunächst die Einführung des allgemeinen, direkten Wahlrechts unter den Verhältnissen, wie sie zur Zeit bestünden, für ein Experiment von höchst zweifelhafter Bedeutung.

Auf weitere 26 Petitionen, die im Ausschuß beraten wurden, erklärte dieser[2]): „Er habe in seiner Majorität die Überzeugung gewonnen, daß die direkte Wahl dem Klubwesen, dem Partei- und Komiteewesen einen ungebührlichen Vorschub leisten würde, und er habe sich dahin entschieden, der Kammer der Abgeordneten den Vorschlag zu machen, beschließen zu wollen, daß die Petitionen zu verwerfen seien.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1866/69, Stenogr. Ber. Bd. 5 S. 248.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1866/69, Stenogr. Ber. Bd. 5 S. 218.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Ausschusses mit 92 gegen 48 Stimmen angenommen. Damit fielen auch die übrigen Anträge (s. S. 29 u. 30) weg.

Nach allen diesen fruchtlosen Bemühungen um das direkte Wahlrecht schien das Jahr 1870 es bringen zu wollen.

Am 17. Januar 1870 verhieß der König in der Thronrede bei Eröffnung des Landtags seinem Volke, einen Entwurf zu einem Wahlgesetze vorzulegen, welcher auf der Grundlage des direkten Wahlrechts aufgebaut sein solle.[1]) Die Stelle lautet: „Beseelt von dem Wunsche, daß die Wahlen zum Landtage einen getreuen Ausdruck der im Volke lebenden Überzeugung bieten, habe ich meine Regierung beauftragt, Ihnen den Entwurf eines Wahlgesetzes auf Grundlage des direkten Wahlrechts vorzulegen".

Am 21. April 1870 brachte der Kgl. Staatsminister v. Braun den Entwurf an die Kammer der Abgeordneten.[2])

Der Entwurf[3]) gewährt das direkte Wahlrecht mit geheimer Stimmgebung (Art. 16).

Das Stimmrecht gibt er jedem Bayer, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und dem Staate eine direkte Steuer entrichtet (Art. 13).

Die Ableistung des Verfassungseides fiel weg. Zum Nachweis der Stimmberechtigung werden Wählerlisten angeordnet (Art. 7, 11, 12, 15).

Zum Abgeordneten konnte jeder Stimmberechtigte mit zurückgelegtem 30. Lebensjahr gewählt werden, falls er seit mindestens 3 Jahren bayerischer Staatsangehöriger war (Art. 5).

Bezüglich der Zahl der Abgeordneten wird das gleiche Verhältnis festgesetzt wie im Wahlgesetz von 1848 (Art. 1).

Der Minister bemerkte ausdrücklich in seiner Begründung des Entwurfes, daß sich die Grundsätze, auf denen der Entwurf beruhte, bei den Zollparlamentswahlen und den Gemeindewahlen bewährt hätten.

Schon war man nahe am Ziele, da trat ein Ereignis ein, welches das direkte Wahlrecht wieder in die Ferne rückte.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1870/71, Prot.-Bd. S. 9.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1870/71, Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 113.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1870/71, Beil. Bd. 2 S. 425.

Die Beratung des Entwurfes war aus den freien Kommissionen noch nicht in den amtlich niedergesetzten Ausschuß gelangt, als der Krieg gegen Frankreich ausbrach und durch den nachfolgenden Landtagsschluß der Entwurf zu Boden fiel.

Erst wieder am 9. Juni 1874[1]) legte der Staatsminister v. Pfeufer im Allerhöchsten Auftrage einen neuen Gesetzentwurf[2]) vor, der sich nur durch einige Punkte vom Entwurfe des Jahres 1870 unterschied. Insbesondere war darin eine neue (gesetzlich zu fixierende) Wahlkreiseinteilung enthalten.

Darauf folgte am 16. Juli 1874 die Vertagung des Landtages, und erst am 23. Februar 1875 konnte der erwählte Ausschuß, als der Landtag am 16. Februar wieder zusammengetreten war, seine Arbeiten aufnehmen. Nach 13 Sitzungen ergab die Abstimmung im Ausschusse vom 9. April 1875 7 Stimmen gegen und 6 für das Gesetz.

Am 12. April des gleichen Jahres zog die Kgl. Staatsregierung den Entwurf zurück, nachdem sie, wie sie sagt, die feste Überzeugung gewonnen habe, daß eine verfassungsmäßige Mehrheit für irgendeine Wahlkreiseinteilung nicht zu erzielen sei.[3])

Am 3. März 1876 stellte der Abg. Jörg an das Staatsministerium des Innern während der Sitzung die Anfrage, ob dasselbe gewillt sei, entweder den Entwurf des Wahlgesetzes vom 9. Juni 1874 in Wiedervorlage oder einen anderen Entwurf zu diesem Zwecke in Vorlage zu bringen, und zwar in nächster Zeit.[4]) Hierauf wurde von seiten der Staatsregierung erwidert, daß sie nicht beabsichtige, dem Landtage in nächster Zeit den Entwurf eines Landtagswahlgesetzes vorzulegen, da die Lage der Dinge sich seit April 1875 nicht wesentlich verändert hätte.

Am 8. März 1876 brachte der Abg. Jörg zwei Gesetzentwürfe[5]) als Initiativanträge vor die Kammer der Abgeordneten. Der erste betraf die Wahl der Landtagsabgeordneten, der zweite die Einteilung der Landtagswahlkreise und die Zahl der zu wählenden Landtagsabgeordneten.

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1873/74, Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 1 ff.
[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1873/74, Beil. Bd. 2 S. 319 ff.
[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1875/76, Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 126.
[4]) Verh. d. K. d. Abg. 1875/76, Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 125 ff.
[5]) Verh. d. K. d. Abg. 1875/76, Beil. Bd. 2 S. 319 ff.

Am 13. März 1876 gelangte der Initiativantrag die Landtagswahlen betr. vor die Kammer der Abgeordneten zur vorläufigen Beratung, um zu sehen, ob der Antrag die genügende Unterstützung, d. i. die Unterstützung der Hälfte der anwesenden Mitglieder fände.[1]) Nach längerer Debatte wurde der Antrag an einen Ausschuß verwiesen und hier beraten.[2]) Am 28. Juni 1876 wurde im Plenum über den Bericht des Ausschusses beraten.[3]) Nach den Worten des Referenten war der Ausschuß für den Antrag; es kam, wie er sagte, zu keinem nennenswerten Streit. Trotzdem hatte das Gesetz keine Aussicht auf Annahme. Bei der Spezialdiskussion fand schon der 1. Artikel des Entwurfes nicht die nötige Zweidrittelmehrheit. Daher wurde eine weitere Diskussion für überflüssig erachtet und der Initiativantrag als nicht angenommen betrachtet.

Am 10. Oktober 1877 stellte der Abg. Schels an das Staatsministerium des Innern die Anfrage, ob dasselbe gesonnen sei, dem versammelten Landtage einen Entwurf über die Reform des Landtagswahlgesetzes in möglichster Bälde vorzulegen.[4]) Zur Begründung seines Antrages wies er auf die bekannte Thronrede vom 17. Januar 1870 hin sowie auf die Worte, welche ein Vertreter der Kgl. Staatsregierung in der Kammersitzung vom 1. Juli 1876 (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 461) gebraucht hatte: „Es ist nicht zu leugnen, daß das Wahlgesetz von 1848 mehrere dunkle Stellen und Lücken hat, welche im Wege der Gesetzesauslegung ausgefüllt werden müssen".

Von seiten der Staatsregierung wurde auf die Anfrage entgegnet, daß eine Veränderung der einschlägigen Verhältnisse seit der Ablehnung des Initiativantrags des Abg. Jörg vom 28. Juli 1876 nicht eingetreten sei, weshalb die Regierung nicht gesonnen sei, dem Landtage einen Entwurf über die Reform des Landtagswahlgesetzes vorzulegen.[5])

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1875/76, Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 187.
[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1875/76, Beil. Bd. 2 S. 465 f., 521 f.
[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1875/76, Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 413 f.
[4]) Verh. d. K. d. Abg. 1877/78, Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 56/57.
[5]) Verh. d. K. d. Abg. 1877/78, Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 74.

Am 25. Januar 1878 berührte der Abg. Jörg gelegentlich der Generaldiskussion über den Etat des Kgl. Staatsministeriums des Innern wieder die Frage eines neuen Landtagswahlgesetzes. Wie er zur Begründung seines Vortrages ausführte, habe er von der wiederholten Vorlage eines Initiativantrages in Übereinstimmung mit seinen politischen Freunden abgesehen. Denn sie glaubten, daß unter dem gegenwärtigen Staatsministerium und bei den obwaltenden Verhältnissen es nicht möglich sei, ein neues Landtagswahlgesetz zu erreichen. Er erinnerte dann an die bekannte königliche Zusage in der Thronrede vom 17. Januar 1870 und schloß mit den Worten:

„Meine Herren, geben Sie uns ein neues Wahlgesetz nach der Zusicherung Seiner Majestät des Königs vom 17. Januar 1870, und dann sprechen Sie von Frieden und Versöhnung, vorher aber, meine Herren, tun Sie das nicht".[1])

Die Kgl. Staatsregierung, vertreten durch den Staatsminister v. Pfeufer, wies als Erwiderung darauf hin, daß der Abg. Jörg mit seinem guten Willen die Situation zu ändern nicht imstande sei, da die Verhältnisse in der Kammer und im Lande so beschaffen seien, daß ein neues Landtagswahlgesetz nicht zustande kommen könne. Daran trage aber nicht die Staatsregierung die Schuld, sondern diese Verhältnisse seien durch eine andere Seite geschaffen worden.[2])

Auch der Abg. Schels ergriff zu der gleichen Frage in derselben Sitzung das Wort und erklärte, es solle die Kgl. Staatsregierung nur mit einer gerechten Vorlage an den Landtag kommen; auf dieser Seite des Hauses (Zentrum) würden keine überspannten Forderungen erhoben, und wenn die Staatsregierung wolle, so würde auch die linke Seite des Hauses (liberal) kapitulieren. Aber es habe den Anschein, als läge der Staatsregierung an erster Stelle daran, daß ihr ein Wahlgesetz zu Gebote stehe,

[1]) Die letzteren Worte beziehen sich auf den Streit, der zwischen den einzelnen Parteien in der Kammer herrschte, weswegen schon öfters Klagen über diese traurigen Zustände und Mahnungen zum Frieden und zur Versöhnung laut geworden waren.

[2]) Darunter meint der Minister wohl die scharfen Meinungsgegensätze unter den politischen Parteien.

welches ihr gestattet, auf die Zusammensetzung der zweiten Kammer Einfluß auszuüben, mit anderen Worten, um an das königliche Wort vom 17. Januar 1870 (s. o. S. 31) zu erinnern, mit welchem sie verhindern könne, daß der Wille des Volkes bei den Wahlen zum unverfälschten Ausdruck gelange.

Dr. v. Schnauß und Dr. Marquardsen, Vertreter der liberalen Partei, traten den Anschauungen der Abgg. Jörg und Schels entgegen. Sie erklärten, daß wenn ein großer Teil der Liberalen die Sehnsucht nach einer Wahlreform bisher im Busen habe bewahren müssen und noch bewahren müsse, daran nicht zum mindesten das Verhalten der Majorität dieses Hauses (Zentrum) bei den Wahlprüfungen Schuld trage.[1])

Am 7. Januar 1879 reichte der Abgeordnete Schels einen Initiativantrag „die Landtagswahlen betreffend" ein. Trotzdem er persönlich das direkte Wahlrecht für das allein richtige und für das allen Anforderungen des Rechts und der Freiheit entsprechendste hielt, sah er diesmal davon ab. Denn nach seinen Ausführungen fand er es für praktischer, das Erreichbare anzustreben, als unfruchtbare Anstrengungen zu machen, wenigstens zurzeit Unerreichbares durchzusetzen. Denn nach dem Verhalten der Staatsregierung bei den verschiedenen Anträgen und Interpellationen (s. bes. Sitzung v. 24. Oktober 1877 und v. 25. Januar 1870) bestehe nach seiner Ansicht, die er in den Motiven niederlegte, bei dieser Zeit keine Disposition, welche für die Einführung direkter Wahlen auch das Leiseste hoffen ließe. Ebensowenig könne er in in den Reihen der Abgeordneten der linken liberalen Seite der bayerischen II. Kammer eine der Einführung direkter Wahlen günstige Stimmung erkennen.

Die Wahlkreiseinteilung legte er, da aus ähnlichen Gründen keine Aussicht bestehe, feste Wahlkreise zu schaffen, in das freie Ermessen der Staatsregierung, allerdings unter einigen Beschränkungen.[2])

Dieser Entwurf fand die genügende Unterstützung seitens der Mitglieder der Kammer, er gelangte daher zur weiteren Be-

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1877/78, Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 133 ff.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1878/79, Beil. Bd. 4 S. 269 f.

ratung an einen Ausschuß von 14 Mitgliedern.[1]) Dieser wollte anfänglich eine gesetzliche Einteilung der Wahlkreise versuchen, ebenso auch bei Einführung des direkten Wahlrechtes. Die Meinungsgegensätze der Parteien verhinderten aber die gesetzliche Einteilung der Wahlkreise, während die Regierung der Einführung des direkten Wahlsystems abgeneigt war. Bevor noch der Ausschuß über die Beratung des Entwurfes dem Plenum gegenüber berichtet hatte, wurde die Versammlung des Landtages vertagt.

§ 5.

Das Jahr 1881.

Am 19. Januar 1881 wurde der Landtag wieder einberufen. In der ersten Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 20. Januar 1881 legte der Kgl. Staatsminister des Innern v. Pfeufer im Auftrage der Regierung den Entwurf eines Gesetzes die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten v. 4. Juni 1848 betreffend mit folgenden Worten vor:

„Die Kgl. Staatsregierung glaubt am Schlusse der legislativen Tätigkeit des dermaligen Landtags den Zeitpunkt gekommen, mit einer Revision der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 vorzugehen. Ich sage ‚Revision', weil das auf eine Wahlreform in den Jahren 1870 und 1874 von der Kgl. Staatsregierung gerichtete Bestreben schon in den Ausschüssen auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen und auch der vom Herrn Abgeordneten Dr. Jörg eingebrachte, das gleiche Ziel anstrebende Initiativgesetzentwurf von der Kammer der Abgeordneten in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 1876 verworfen worden ist. Jede auf eine Wahlreform gerichtete Tätigkeit erachte ich zurzeit als verlorene Liebesmühe. Anders gestaltet sich die Sache mit einer Revision der betreffenden Art. 11 u. 13 und jener Bestimmungen des Gesetzes, welche sich auf die Wahl der Ersatzmänner beziehen.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, dann, meine Herren, hat wenigstens die Kgl. Staatsregierung ihren guten Willen

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1878/79, Stenogr. Ber. Bd. 3 S. 179.

konstatiert, die bevorstehenden Neuwahlen auf neuen Grundlagen bezüglich der Wahlkreiseinteilung und Urwahlbezirkseinteilung vornehmen zu lassen. Von dieser Konstatierung wird sie bei allenfalsigen künftigen Wahlbeanstandungen Gebrauch machen und dieselbe in entsprechender Weise ausbeuten und auszunutzen wissen".[1])

In den Motiven zu dem Entwurfe heißt es in der Einleitung:

„Zu wiederholten Malen ist seitens der Kgl. Staatsregierung anerkannt worden, daß die Anwendung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, im Laufe der Jahre mehrfache Mängel und Lücken zutage treten ließ. Wie sehr dieses der Anlaß zu Anfechtungen einzelner Wahlergebnisse werden könne, hat sich in der gegenwärtigen Wahlperiode gezeigt.

Die Kgl. Staatsregierung hat während der letzten zehn Jahre zweimal die Initiative[2]) zur Änderung des Wahlgesetzes ergriffen und hat auch den aus dem Schoße der Kammer der Abgeordneten hervorgegangenen gleichartigen Bestrebungen ihre vollste Teilnahme zugewendet. Das Schicksal dieser Versuche ist bekannt; und es verbietet sich daher, auch abgesehen von prinzipiellen Gesichtspunkten, von selbst, noch einmal die gleichen, wenigstens zurzeit völlig aussichtslosen Wege zu betreten.

Erreichbar möchte dagegen schon zurzeit ein Gesetzeswerk sein, welches sich auf die Beseitigung der hauptsächlichen Gebrechen richtet und hiedurch geeigenschaftet, künftigen Wahlen einen ruhigen Verlauf zu sichern und das Geschäft der Wahlprüfungen auf die naturgemäßen einfachen Bahnen zurückzuführen.

In der Überzeugung, daß dadurch dem Lande und vor allem dem parlamentarischen Leben selbst der ersprießlichste Dienst geleistet wird, möchte die Kgl. Staatsregierung den Schluß der gegenwärtigen Landtagsversammlung nicht herannahen sehen, ohne ihrerseits die Hand zu einer solchen Revision des Gesetzes geboten zu haben.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1880/81, Stenogr. Ber. Bd. 5 S. 93/94.

[2]) 1870 und 1874.

Die Kgl. Staatsregierung hat hiebei lediglich die Klagen und Wünsche in Betracht gezogen, welche ihr in dieser Beziehung entgegengetreten sind. Im einzelnen werden desfalls insbesondere folgende Punkte hervorgehoben:

1. Die Art. 1 u. 2 des Gesetzes geben zu Erörterungen darüber Anlaß, ob die Gesamtzahl der Landtagsabgeordneten aus der Bevölkerungsziffer des Königreichs oder aus den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke zu berechnen sei.

2. Die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit und der Wählbarkeit zum Wahlmanne sind mehrfach als einer Neuregelung bedürftig bezeichnet worden; namentlich traten Zweifel in bezug auf die Wählbarkeit zum Wahlmanne hinsichtlich des Erfordernisses der „Ansässigkeit im Königreiche" zutage.

3. Die Bestimmungen über die Bildung der Urwahlbezirke beantworten die Fragen nach der Größe solcher Bezirke, nach der Bedachtnahme auf den örtlichen Zusammenhang, nach der Beachtung der Gemeindegrenzen sowie nach der Berücksichtigung bestehender Unterabteilungen in größeren Gemeinden nicht in vollkommen klarer und unzweideutiger Weise.

4. Die Vorschrift des Art. 13, wonach jeder Regierungsbezirk in mindestens 4 und in höchstens 6 Wahlkreise einzuteilen ist, wurde mitunter als zu eng und zu weit in bezug auf eine zweckmäßige Gestaltung der Wahlbezirke betrachtet.

5. Das Institut der Ersatzmänner hat neuestens manche Bekämpfung gefunden.

Wenn es nun auch zweifellos richtig ist, daß sich die angeführten Punkte, insoweit sie Kontroversen sind, namentlich durch Einhaltung einer konstanten Praxis unschwer auf ein sehr geringes Maß zurückführen lassen, so ist doch nicht minder gewiß, daß es als wünschenswert erscheint, wenn die angeregten Zweifelsfragen im Wege der Gesetzgebung die entsprechende Regelung finden; eine Erledigung der unter 2, 4 und 5 berührten Punkte vermag ohnedies nur auf legislativem Wege zu erfolgen.

Diese Erwägungen liegen der gegenwärtigen Gesetzesvorlage zugrunde".[1])

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1880/81, Beil. Bd. 11 S. 323 f.

Der Gesetzentwurf wurde in einem besonderen Ausschusse zuerst beraten. In diesem kam er mit mehrfachen Erweiterungen (s. Beil. Bd. 12 S. 281) einstimmig zur Annahme.

Es wurde die Zahl der Abgeordneten in der Weise bestimmt, daß für die Volkszählung vom 1. Dezember 1875 bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung als maßgebend erklärt wurde. Im Ausschusse herrschte Übereinstimmung, daß dieses den Verhältnissen viel entsprechender sei, als wenn fortwährend eine ungewisse Vermehrung eintrete (Art. 1).

Zu den Beschränkungen, welche die Kgl. Staatsregierung hinsichtlich der Einteilung der Wahlkreise im Entwurfe ohnedies schon vorgesehen hatte, kamen noch weitere hinzu (Art. 2).

Von besonderem Werte sind die Bestimmungen, welche die Wahlberechtigung und die Eigenschaft der zu Wählenden genau feststellten, welche ferner strengere und präzisere Vorschriften über die Bildung der Urwahlbezirke gaben, indem die Untrennbarkeit der Gemeinden als Prinzip hingestellt wurde und nur größere Gemeinden, welche offenbar aus mehreren Wahlbezirken bestehen müssen, getrennt werden durften.

Einen weiteren Fortschritt bildet die Einführung der ständigen Wählerlisten.

Ganz wichtig ist die Einführung der geheimen Wahl, weil geheime Wahl wenigstens die erste allgemeine Forderung war, welche in allen Petitionen vorkam.

Ebenso ist der Wegfall der Ersatzmänner eine längst gestellte allgemeine Forderung.

Der Austritt aus der Kammer soll unabhängig von der Genehmigung der Kammer erfolgen können.

Der Entwurf, in der Gestalt, wie er aus den Ausschußverhandlungen hervorging, wurde am 8. März 1881 in der Kammer der Abgeordneten mit 147 gegen 1 Stimme angenommen.[1])

Am 14. März 1881 trat die Kammer der Reichsräte demselben bei.[2])

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1877—1881, Stenogr. Ber. Bd. 5 S. 368 f., Beil Bd. 12 S. 281 f.

[2]) Verh. d. K. d. RR. 1877—1881, Prot. Bd. 3 S. 1936 f., Beil. Bd. 3 S. 1751 f.

Sanktioniert wurde das Gesetz am 21. März 1881[1]) und publiziert am 22. März 1881.[2])

§ 6

Die Zeit von 1881 bis 1903.

Bald nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. März 1881 reichte der Landesausschuß der deutschen Volkspartei in Bayern eine Petition um Einführung des allgemeinen direkten Wahlrechtes zum Landtage ein.

Der Ausschuß des Landtages beantragte, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, da der Zweck und der Inhalt derselben zu einer Änderung des im Jahre 1881 revidierten Landtagswahlgesetzes keine genügende Veranlassung biete.

Die Petition strebe an:

1. das allgemeine direkte Wahlrecht zum Landtage;
2. gesetzlich fixierte Wahlkreise für je einen Abgeordneten;
3. Einführung amtlicher Wahlkuverts;
4. Zurückführung der Mandatsdauer von sechs auf drei Monate.

ad 1. Vor allem sei eine Vereinbarung der Kammer unter und mit der Kgl. Staatsregierung über die Einführung des allgemeinen direkten Wahlrechtes nicht zu erwarten; gegen die Behauptung, daß das direkte Wahlrecht den Ausdruck des einzelnen Wählers am besten sichere, sei zu erinnern, daß dabei dem Staatsbürger zugemutet werde, einen in vielen Fällen ihm völlig Unbekannten mittels gedruckten Zettels zu wählen, und daß eine gewisse Garantie für die Reife des Wählers gegeben sein müsse, sei es durch Forderung eines Minimums des Lebensalters, sei es durch direkte Leistung zu den Staatssteuern.

ad 2. Die gesetzlich fixierten Wahlkreise seien berechtigt, es bestünde aber keine Aussicht auf Verwirklichung.

---

[1]) GVBl. Nr. 10 S. 103 f.
[2]) GVBl. S. 113 f.

ad 3. Nach der erst bei den letzten Kammerverhandlungen vorgenommenen Würdigung dieser Frage bestehe kein Anlaß, jetzt schon wieder eine Revision anzuregen.

ad 4. Eine dreijährige Mandatsdauer sei mit einer zweijährigen Finanzperiode unvereinbar.[1])

Bei der Plenarberatung wurde der Ausschußantrag angenommen.[2])

Weitere Petitionen wurden noch eingereicht:

Von den beiden Gemeindekollegien der Stadt Fürth um Abänderung des Art. 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Weise, daß nicht die Volkszählung vom 1. Dezember 1875, sondern jeweils die letzte der Wahl vorhergehende Volkszählung für die Zahl der Abgeordneten maßgebend sein sollte.

Von 36 Urwahlmännern und Wahlmännern des Wahlkreises Würzburg II um Einführung gestempelter Wahlkuverte bei den Landtagswahlen.

Von dem Volksverein Kaiserslautern um Verleihung der Berechtigung zur selbständigen Wahl eines Landtagsabgeordneten an die Städte mit 31 500 Seelen.

Alle diese Petitionen verliefen erfolglos.[3])

Im Jahre 1887 reichten die Wahlmänner der Zentrumspartei des Wahlkreises Würzburg I eine Petition ein um Abänderung oder Ergänzung des Landtagswahlgesetzes.

Der Ausschuß stellte hierauf den Antrag, die Petition der Staatsregierung zur Würdigung zu übergeben. Dieser Antrag wurde im Plenum mit 73 gegen 64 Stimmen angenommen.[4])

Im Jahre 1892 reichten der Abgeordnete Grillenberger (Sozialdemokrat) und mehrere Genossen einen Antrag um Unterbreitung eines Entwurfes zu einem neuen Landtagswahlgesetz an die Kammer der Abgeordneten ein. Dem Antrage waren auch die Grundsätze beigegeben, welche den Entwurf leiten sollten. Die hauptsächlichsten waren: Allgemeines, gleiches, direktes Stimm-

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1883—1886, Beil. Bd. 1 S. 425.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1883—1886, Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 237 f.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1883—1886, Beil. Bd. 10 S. 145, 193, 214; Stenogr. Ber. Bd. 6 S. 393 ff., 398 ff., 485 ff.; Landtagsrepertorium 1883—1886 S. 178.

[4]) Landtagsrepertorium 1887/88 S. 162.

recht mit geheimer Stimmabgabe, erstmalige Einteilung der Wahlkreise durch die Regierung, ferner Abänderung der Wahlkreise nur unter Zustimmung des Landtages.

Dem Antrage Grillenberger (Sozialdemokrat) und Genossen folgte ein Antrag des Abgeordneten Altinger (liberal): Die Kammer wolle beschließen:

„Es sei an die Kgl. Staatsregierung das Ersuchen zu richten, dieselbe wolle baldmöglichst dem Landtage den Entwurf eines neuen Landtagswahlgesetzes zur Beratung und Beschlußfassung unterbreiten, welches nach Analogie der Reichsverfassung auf allgemeinem direkten Wahlrecht mit geheimer Stimmabgabe beruht und die nötigen Garantien zum Schutze der Wahlfreiheit und des Wahlgeheimnisses bietet, die gerechte Vertretung auf Grundlage der Bevölkerungsziffer gewährleistet sowie das Wahlrecht von der Altersgrenze von 25 Jahren und von der Leistung einer direkten Steuer abhängig macht".

Bei der Plenarberatung erklärte der Staatsminister Freiherr v. Feilitzsch, der am 1. Juli 1881 an Stelle des Staatsministers v. Pfeuffer die Leitung des Ministeriums übernommen hatte, die Vorlage eines Wahlgesetzentwurfes sei zurzeit mangels Einigung der Parteien aussichtslos, auch trage die Kgl. Staatsregierung gegen den Antrag Grillenberger (Sozialdemokrat) wesentliche Bedenken.

Durch Plenarbeschluß wurden hierauf die beiden Anträge abgelehnt.[1])

Einige Zeit später kamen vor die Kammer wieder drei verschiedene Anträge, die Vorlage eines neuen Landtagswahlgesetzes betr. (Grillenberger [Soz.], Dr. Ratzinger [Bauernbund] und Schwarz [Bauernbund]). Schließlich wurde aber durch Plenarbeschluß der Antrag des Abg. Dr. Orterer (Zentrum):

> „Es sei in Erwägung, daß — abgesehen von der Frage über die Zulässigkeit der Abänderung eines Verfassungsgesetzes während der Regentschaft — bei der der-

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1891/92 Beil. Bd. 14 S. 653, Stenogr. Ber. Bd. 9 S. 433 (1893/94), Beil. Bd. 1 S. 734, Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 94; Landtagsrepertorium 1891/92 S. 117 f., 1893/94 S. 139—141.

maligen Zusammensetzung der Kammer die notwendige verfassungsmäßige Mehrheit für die Abänderung des Landtagswahlgesetzes nicht erreicht werden kann, über die Anträge Grillenberger (Soz.), Dr. Ratzinger (Bauernbund) und Schwartz (Bauernbund) zur Tagesordnung überzugehen".

mit 69 gegen 53 Stimmen angenommen, die Anträge damit abgelehnt.[1])

1898 brachte wieder der Abg. Grillenberger (Soz.) einen Antrag auf direktes Wahlrecht und auf Zugrundelegung der letzten Volkszählung für die Berechnung der auf die Wahlkreise treffenden Bevölkerungsziffer. Ein ähnlicher Antrag folgte diesem von seiten des Abg. Dr. Ratzinger (Bauernbund) und der Abg. Seyboth (liberal) und Genossen.

Auf den Antrag des Abg. Dr. Schädler (Zentrum) wurden diese Anträge an einen Ausschuß verwiesen. Von diesem kamen sie in die Plenarsitzung zur Beratung. In der Plenarberatung wurde dann folgender Beschluß gefaßt: „Es sei an die Kgl. Staatsregierung das Ersuchen zu richten, dieselbe wolle dem gegenwärtig versammelten Landtag den Entwurf des Gesetzes vorlegen, durch welches das Gesetz vom $\frac{4.\ \text{Juni}\ 1848}{21.\ \text{März}\ 1881}$, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., dahin abgeändert werde, daß bei voller Sicherung einer unabhängigen Wahl allgemeines, direktes Wahlrecht gewährt, den Städten wie dem Lande die ihnen nach der Bevölkerungsziffer gebührende Abgeordnetenzahl eingeräumt und eine geeignete Vertretung der Minoritäten nach dem Prinzipe der Proportionswahl in Aussicht genommen werde".

In der Kammer der Reichsräte wurde dem Antrage des Referenten Frhr. v. Bechmann gemäß über den Beschluß der Kammer der Abgeordneten zur Tagesordnung übergegangen.[2])

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1895/96 Beil. Bd. 7 S. 391, 406, 410, Stenogr. Ber. Bd. 5 S. 261 ff.; Landtagsrepertorium 1895/96 S. 172—174.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1897/98 Beil. Bd. 14 S. 593, 594, 603, 604, Stenogr. Ber. Bd. 9 S. 214 ff.; Verh. d. K. d. RR. 1897/98 Beil. Bd. 7 S. 17, 119, 343, Prot. Bd. 6 S. 279; Landtagsrepertorium 1897/98 S. 211—213.

Ein Antrag des Abg. Segitz (Soz.) und Genossen auf allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht, welcher zu Anfang der Session 1899/1900 am 29. September 1899 gestellt, fand bei der Plenarberatung derartig gute Aufnahme, daß er fast einstimmig an einen Ausschuß von 21 Mitgliedern zur weiteren Beratung überwiesen wurde. Der Ausschuß stellte dann an die Kammer den Antrag:

Es sei die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage in der kommenden Session rechtzeitig den Entwurf eines neuen, mit den nachbezeichneten Grundsätzen übereinstimmenden Wahlgesetzes nebst einem Entwurf über die künftige Bildung der einzelnen Wahlkreise vorzulegen:

1. Das direkte Wahlrecht ist einzuführen.
2. Relative Mehrheit hat zu entscheiden mit der Einschränkung, daß der Gewählte $^1/_3$ der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen muß; bei event. Nachwahl soll lediglich relative Mehrheit entscheiden.
3. Der Wahlberechtigte muß die bayerische Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahre besitzen.
4. Das Lebensalter ist auf 25 Jahre festzusetzen:
   a) für das aktive Wahlrecht;
   b) für das passive Wahlrecht.
5. An der Leistung des Verfassungseides ist festzuhalten.
6. Der Wahlberechtigte muß dem Staate seit mindestens einem Jahre eine direkte Steuer entrichten.
7. Die Ausübung des Wahlrechts darf nur einmal, und zwar innerhalb des Wahlbezirkes erfolgen, in dem der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz hat, und ist durch Eintrag in die Wählerliste bedingt.
8. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind:
   a) entmündigte Personen;
   b) konkursmäßige Personen während der Dauer des Konkursverfahrens;
   c) Personen, welche die Wahlberechtigung durch richterliches Urteil verloren haben, solange dieser Verlust dauert;
   d) Personen, welche öffentliche Armenunterstützung beziehen oder innerhalb eines Jahres vor der Auslegung der

Wählerlisten bezogen haben, wobei es nicht als Armenunterstützung anzusehen ist, wenn die Kinder von Wahlberechtigten aus öffentlichen Mitteln Schulunterstützungen genießen.

9. Für die Anlegung der Wählerlisten hat das für die Reichstagswahlen bestimmte Reglement vom 31. Mai 1869 analoge Anwendung zu finden; die permanenten Wählerlisten haben in Wegfall zu kommen.

10. Die Kgl. Staatsregierung hat die Wahlzettel zu bestimmen, die von gleicher Größe, Stärke und Farbe sein und ein deutlich wahrnehmbares amtliches Kennzeichen haben müssen, und die Firmen bekannt zu geben, von denen sie bezogen werden können. Andere Wahlzettel als diese werden nicht zugelassen und sind event. ungültig.

11. Die Wahlzeit soll bis nachmittag 6 Uhr verlängert werden.

12. Die Zahl der Abgeordneten ist nach der Bevölkerungsziffer des Königreiches in der Art zu berechnen, daß im Durchschnitt auf je 38000 Seelen ein Abgeordneter trifft. Für diese Berechnung ist das Ergebnis der amtlichen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 maßgebend.

13. Das ganze Königreich wird in gesetzlich bestimmte Wahlkreise für je einen, ausnahmsweise für zwei Abgeordnete eingeteilt.

In der Regel darf ein Wahlkreis mit einem Abgeordneten nicht unter 32000 und nicht über 44000 Seelen, ein Wahlkreis mit zwei Abgeordneten nicht unter 64000 und nicht über 88000 Seelen umfassen.

Die zwischen diesen Ziffern bestehende Differenz soll sowohl zur leichteren Abgrenzung der Wahlkreise dienen als insbesondere zum Ausgleiche des Unterschiedes zwischen den größeren Städten und dem Lande hinsichtlich des in ersteren vorhandenen verhältnismäßig größeren nicht wahlberechtigten Bevölkerungsteiles führen.

14. Bei Bildung der Wahlkreise sind die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke oder der Distriktsgemeinden tunlichst einzuhalten;

wenn mehrere Amtsgerichtsbezirke oder Distriktsgemeinden einen Wahlkreis bilden, so müssen dieselben räumlich zusammenhängen.[1])

Bei der Generaldiskussion über den Ausschußantrag sagte unter anderem der Kgl. Staatsminister Dr. Frhr. v. Feilitzsch: Die Kgl. Staatsregierung werde auf Grund ihrer Anträge im nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen; gegen die Direktheit der Wahl habe dieselbe nach den in ihrem Ausschusse angenommenen Grundsätzen nichts einzuwenden; bezüglich der Wahlkreiseinteilung sei nichts erwähnt worden, und werde daher die Kgl. Staatsregierung darnach streben, in denselben den Wünschen der Allgemeinheit und dem Besten des Vaterlandes gerecht zu werden.

Die Kammer der Abgeordneten stimmte dem Ausschußantrage bei.

Die Kammer der Reichsräte gab ebenfalls ihre Zustimmung zum Beschlusse der Kammer der Abgeordneten. Somit ging der Ausschußantrag an die Kgl. Regierung.

Von dieser ging dann am 28. September 1903 dem Landtage, und zwar zunächst der Kammer der Abgeordneten ein Entwurf zu, der im wesentlichen auf Grund der vierzehn Richtpunkte, welche der Regierung durch die Beschlüsse der Kammer vorgezeichnet waren, entworfen worden war. Nur blieb die Regierung bei dem 30. Lebensjahr für das passive Wahlrecht.[2])

In der allgemeinen Begründung des Entwurfes heißt es u. a.: „Die Kgl. Staatsregierung hat im Laufe der Verhandlungen wiederholt ihre Bereitwilligkeit erklärt, bei einer angemessenen Abänderung des geltenden Abgeordnetenwahlrechts mitzuwirken.

Sie hat insbesondere erklärt, daß sie gegen die Einführung des direkten Wahlrechts keine Einwendungen zu erheben habe, wenn durch entsprechende Bürgschaften im einzelnen dafür gesorgt werde, daß die durch die Einführung des direkten Wahlrechts sich

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1899/1900 Beil. Bd. 1 S. 310, Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 274 ff.; Verh. d. K. d. Abg. 1901/02 Beil. Bd. 7 S. 184 f., Stenogr. Ber. Bd. 9 S. 189 f.; Verh. d. K. d. RR. 1901/02 Beil. Bd. 2 S. 397, 407, 408, 499, Prot. Bd. 2 S. 308; Landtagsrepertorium 1899/1900 S. 280—284, 1901/02 S. 223—225.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1903/04, Beil. Bd. 13 S. 327.

ergebenden Folgen in angemessener Weise ausgeglichen werden, und daß sie eine solche Ausgleichung im allgemeinen in denjenigen Grundsätzen erblicke, die im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten unter ihrer Mitwirkung und Zustimmung einstimmig angenommen wurden und durch den Gesamtbeschluß vom 1. Juli 1902 die einmütige Billigung der beiden Kammern des Landtags gefunden haben.

Die Kgl. Staatsregierung hat sich bereit erklärt, dem Landtage einen auf der Grundlage des gefaßten Gesamtbeschlusses ausgearbeiteten Gesetzentwurf zum Beginne der nächsten Session vorzulegen; diese Zusage wird durch den gegenwärtigen Entwurf eingelöst. Die Kgl. Staatsregierung geht hiebei von der Voraussetzung aus, daß auch bei den künftigen Verhandlungen an diesen vereinbarten Grundsätzen festgehalten werden wird".

Zwei Grundsätze wurden im Entwurfe nicht mehr aufgenommen, da sie reichsrechtlich geregelt wurden:

1. der Grundsatz, daß für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine die Berechtigung zum Wählen so lange ruht, als dieselben sich bei der Fahne befinden; s. § 49 des RWG. vom 2. Mai 1874;

2. der Grundsatz, daß weder die Wahlberechtigung noch die Wählbarkeit an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gebunden ist; s. RG. v. 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.

In der Kammer der Abgeordneten wurde nun von den Abgg. Geiger (München III Zentrum) und Ruedorffer (Zentrum) der Antrag gestellt, den Entwurf einem Ausschusse von 21 Mitgliedern zur Vorberatung zu überweisen. Die Vertreter der politischen Parteien stimmten unter kurzer Kritik des Entwurfes dem Antrage bei. Hierauf wurde einstimmig dem Antrage stattgegeben.[1])

Schon nach der ersten Ausschußsitzung am 30. November 1903 hatte man bereits begonnen, in Versammlungen und in der Presse gegen den vorliegenden Gesetzentwurf zu agitieren.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1903/04, Stenogr. Ber. Bd. 11 S. 134.

Der Berichterstatter, Abg. Ruedorffer (Zentrum) 1903/04, Stenogr. Ber. Bd. 13 S. 1 sagte in seinem mündlichen Bericht über die Generaldebatte des Ausschusses, diese hinterlasse den Eindruck, daß die Hoffnungen auf einen gedeihlichen Ausgang der Sache zu mindern sind. Und in der Tat erfüllten sich diese Hoffnungen nicht. Im Plenum platzten die politischen Anschauungen scharf aufeinander. Das Zentrum war für relative Mehrheit bei der direkten Wahl, während die liberale Partei und die freisinnige Vereinigung Proportionalwahl wollten, zumal da bei dieser auch eine Wahlkreiseinteilung, wegen der zum wiederholten Male ein neues Wahlgesetz mitscheitern würde, in Wegfall käme.[1])

Bei der namentlichen Abstimmung stimmten von 156 anwesenden Mitgliedern 96 mit Ja, 60 mit Nein. (Hauptsächlich wurde dieser große Stimmenunterschied durch die Frage der Wahlkreiseinteilung verursacht.) Hienach hatte der Gesetzentwurf die vorgeschriebene Mehrheit nicht gefunden und er galt als abgelehnt.[2]) [3])

In der Kammer der Reichsräte wurde hierauf der Gesetzentwurf einstimmig abgelehnt.

Kurze Zeit darauf reichte der Abg. Dr. Hammerstein einen Initiativantrag „die Landtagswahlen betreffend" ein, in welchem er die Einführung der Proportionalwahl vorschlug, im übrigen sich an den durch die Beratungen des Ausschusses modifizierten Regierungsentwurf vom 28. September 1903 anschloß. Der Antrag wurde durch Plenarbeschluß mit 68 gegen 59 Stimmen abgelehnt.[4])

§ 7.

Das Jahr 1906.

Trotzdem seit dem Jahre 1881 sämtliche hinsichtlich des Wahlrechtes gestellten Anträge nicht zum Ziele geführt hatten, kehrte der Ruf nach einem neuen Wahlsystem im Jahre 1906 wieder.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1903/04, Stenogr. Ber. Bd. 8 S. 1 ff., 259 ff.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1903/04 S. 1—240, 242—262.

[3]) Da im Hinblick auf Titel X § 7 der VU. Zweidrittelmehrheit erforderlich war.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. 1903/04, Stenogr. Ber. Bd. 15 S. 469.

Am 29. September 1905 legten die Abg. Dr. Daller und Genossen (Zentrumspartei) der Kammer der Abgeordneten einen neuen Entwurf eines Landtagswahlgesetzes vor mit dem Initiativantrag:

„Die Kammer wolle beschließen:

Es sei an Seine Königliche Hoheit den Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, die allerehrfurchtsvollste Bitte zu richten, dem Gesetzentwurfe die Allerhöchste Sanktion zu erteilen".[1])

Der Entwurf lehnte sich im wesentlichen an die Grundsätze des Gesamtbeschlusses der Kammer vom 1. Juli 1902 an. Zugleich war ihm ein Verzeichnis der Wahlkreise beigegeben.

Am gleichen Tage legten die Abgg. Dr. Andreae und Genossen (liberale Partei) einen Gesetzentwurf vor mit Initiativantrag in gleichem Betreff wie der des Dr. Daller und Genossen.[2])

Dieser Entwurf bildete eine Umarbeitung des in der letzten Landtagssession abgelehnten Regierungsentwurfes und bezweckte die Einführung des direkten Wahlrechtes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, beruhend auf dem System der verbundenen Listen.[3])

Hinsichtlich der Bildung der Wahlbezirke, der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie der Vornahme der Wahlhandlung änderte der Entwurf an dem Regierungsentwurf vom 28. September 1903 nichts.[4])

Vorsorglich, nämlich für den Fall der Ablehnung des auf Einführung der Verhältniswahl gerichteten Antrages, stellte Dr. Andreae (liberal) einen Antrag gleichen Betreffs wie der vorige mit einem Entwurf, der direktes und geheimes Wahlrecht bezweckte und sich im wesentlichen mit dem Entwurfe des Dr. Daller und Genossen deckte. Nur sah er im Gegensatz zu diesem von

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1905/06, Beil. Bd. 1 S. 303.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1905/06, Beil. Bd. 1 S. 589.

[3]) Dieses System wurde anfangs der 90iger Jahre von Gageur sowie von Professor Hagenbach-Bischoff vertreten und dann besonders von dem Wahlrechtsschriftsteller Professor Siegfried ausgebaut.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. 1905/06, Beil. Bd. 1 S. 593.

der Entrichtung einer direkten Steuer als Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht ab.[1])

Mit dem Antrag des Dr. Andreae stand in Verbindung folgender Antrag des Abg. Segitz (Sozialdemokrat):

> „Die Kammer wolle beschließen, an die Staatsregierung das Ersuchen zu richten, dem Landtage umgehend den Entwurf eines neues Wahlgesetzes vorzulegen, durch das allen volljährigen bayerischen Staatsangehörigen das direkte, geheime und gleiche Wahlrecht unter Anwendung der Verhältniswahl gesichert wird".

Bei der vorläufigen Beratung über die Anträge in der Kammer der Abgeordneten wies Abg. Dr. Hammerschmidt (liberal) (Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 119) zur Begründung des Antrags Dr. Andreae u. a. die Vorteile des Proportionalsystems an Beispielen aus der Praxis und der Literatur nach; er zitierte speziell auch eine Äußerung des Präsidenten Dr. v. Orterer (Zentrum) aus einer Ausschußsitzung vom 12. Juli 1904, worin dieser die Proportionalwahl als das vollkommenste aller Wahlsysteme pries. Nach den Worten des Dr. Hammerschmidt bestünden die großen Vorzüge des Proportionalsystems hauptsächlich darin, daß in Zukunft jegliche Stimme in die Wagschale fiele.

Zur Begründung des Eventualantrages des Dr. Andreae führte er aus, daß dieser ähnliche Änderungen enthalte wie der erste Antrag; wichtig sei insbesondere die Forderung der einmännigen Wahlkreise und die der absoluten Mehrheit (das Zentrum verlangte relative Mehrheit), weiter, daß die Wahlkreiseinteilung stets nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung festgesetzt werden soll. Damit im Zusammenhang stehe das Verlangen, die Wahlkreiseinteilung aus dem Gesetze herauszunehmen und jeweilig durch Verordnung zu bestimmen.

Abgeordneter Segitz (Sozialdemokrat) (S. 125) war für Einräumung des Wahlrechts an jeden über 21 Jahre alten Staatsbürger ohne Rücksicht darauf, ob er Armenunterstützung genieße oder nicht.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1905/06, Beil. Bd. 1 S. 597.

Weiter war er gegen den Ausschluß gewisser Stände vom Wahlrecht, für die Beseitigung des Erfordernisses der Steuerleistung und der Karenz für den Besitz der Staatsangehörigkeit, für strengste Sicherung des Wahlgeheimnisses, für Beseitigung des Verfassungseides als Erfordernis der Wahlberechtigung, für die Proportionalwahl, jedoch ohne Aufteilung des Landes in verschiedene Wahlkreise, für das System der freien Listen[1]) und gegen die Bildung der Wahlkreise jeweils im Verordnungswege.

Der Staatsminister Frhr. v. Feilitzsch (S. 170) erklärte: „Aus Anlaß der vorliegenden Anträge wird die Regierung neuerlich behufs Zustandekommen eines Gesetzes mitwirken; sie steht auch jetzt noch auf dem Standpunkt des von ihr auf der Basis der von beiden Kammern des Landtags vereinbarten Grundsätze aufgestellten und eingebrachten Gesetzentwurfes.[2]) Im übrigen behalte sie sich weitere Antragstellung für die Ausschußberatung vor".

Durch Plenarbeschluß (S. 227) wurde sodann der Antrag der Abgg. Segitz und Gen. abgelehnt und der Antrag der Abgg. Dr. v. Daller und Gen. und der Eventualantrag der Abgg. Dr. Andreae und Gen. an einen besonderen Ausschuß zur weiteren Verhandlung überwiesen.

Der Ausschuß stellte nach seiner Beratung folgenden Antrag[3]):

Die Kammer wolle beschließen:

1. Dem Antrage der Abgg. Dr. v. Daller und Gen. sei mit der Modifikation zuzustimmen, daß im Verzeichnisse der Wahlkreise der erste Bestandteil des Wahlkreises Regensburg II als Amtsgericht Regensburg Landbezirk zu bezeichnen sei;

2. dem Antrage der Abgg. Dr. Andreae und Gen. sei die Zustimmung zu versagen.

---

[1]) Nach diesem System kann der Wähler entweder für eine der vorgeschlagenen Listen stimmen oder von einer Liste einzelne Namen streichen und durch andere ersetzen oder sich aus verschiedenen Listen eine eigene zusammensetzen („panaschieren"). Im Gegensatz dazu steht das System der gebundenen Liste, nach welchem der Wähler nur eine der vorgeschlagenen Listen wählen kann und von derselben nicht abweichen darf. Georg Meyer a. a. O. S. 634 u. 635.

[2]) s. o. S. 46 ff.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1905/06, Beil. Bd. 1 S. 740.

Bei der allgemeinen Diskussion im Plenum bemerkte[1]) der Referent Abg. Ruedorffer (S. 570), man müsse an den 14 Punkten, welche Gemeingut beider Kammern geworden seien, festhalten. Dr. Casselmann (liberal) war dagegen der Anschauung, daß die seitens der früheren Kammer festgelegten 14 Richtpunkte für die neugewählte Kammer nicht bindend seien.

Staatsminister Frhr. v. Feilitzsch erklärte das Einverständnis der Regierung mit dem Ausschusse.

Bei der speziellen Diskussion[2]) waren die meisten Abgeordneten für die Abschaffung des Verfassungseides als Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts; dem trat aber die Regierung entgegen (S. 604).

Hinsichtlich der relativen Mehrheit äußerte sich der Referent Abg. Ruedorffer dahin, daß diese sich auch bei den Gemeindewahlen als praktisch erwiesen habe; an den 14 Richtpunkten müsse das Zentrum insbesondere deswegen festhalten, um dem Stichwahlenunfug, der für das bayerische Volk eine Qual bedeute, zu beseitigen.

Demgegenüber erklärte Dr. Müller (Hof; liberal [S. 582]), die relative Mehrheit bleibe immer eine Ungerechtigkeit gegenüber einer wirklichen Mehrheit, mit einem derartigen System schaffe man nur eine formale, d. h. eine relative Zufallsmehrheit zugunsten einer wohlorganisierten Minderheit. Seine Partei wolle die absolute Mehrheit im ersten, die relative Mehrheit unterschiedslos im zweiten Wahlgange. (Wenn nämlich der erste resultatlos verlaufen wäre.) Der sozialdemokratische Abg. Segitz war für die relative Mehrheit.

Über die Einführung des direkten Wahlrechts im allgemeinen waren die Parteien einig.

Bezüglich des Frauenstimmrechtes, für das Abg. v. Vollmar (Sozialdemokrat) eintrat, berichtete Ruedorffer (S. 634), sei man im Ausschusse davon ausgegangen, daß in den Regierungsentwurf kein neues Prinzip mehr hineingetragen werden dürfe, andererseits habe man das Frauenstimmrecht als eine der Zukunft angehörende Frage bezeichnet.

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1905/06, Stenogr. Ber. Bd. 1.
[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1905/06, Stenogr. Ber. Bd. 1.

Am Schlusse der Debatte wurde der Antrag des Ausschusses (s. oben S. 51) einstimmig angenommen.[1])

Nunmehr wurde folgender Beschluß der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräte übermittelt:

„Die Kammer der Abgeordneten hat über die anruhend nachfolgenden Initiativanträge der Abgeordneten

a) Dr. v. Daller und Genossen,

b) Dr. Andreae und Genossen,

die Landtagswahlen betr., in ihren Plenarsitzungen vom 8., 9., 10., 21. u. 30. November 1905 Beratung gepflogen und bei 149 Abstimmenden einstimmig beschlossen:

Es sei unter Ablehnung des Antrages der Abgg. Dr. Andreae und Genossen dem Antrage der Abgg. Dr. v. Daller und Genossen mit der Modifikation zuzustimmen, daß im Verzeichnisse der Wahlkreise der erste Bestandteil des Wahlkreises Regensburg II als Amtsgericht Regensburg, Landbezirk, zu bezeichnen sei.[2])

Hierauf hat die Kammer der Reichsräte in ihren Plenarsitzungen vom 5. u. 23. Februar und 13. März 1906 Beratung gepflogen und beschlossen,

dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten in unveränderter Fassung die Zustimmung zu erteilen.[3])

Eingangs der Beratung der II. Kammer erklärte der Referent Dr. Ritter v. Bechmann,[4]) der Gesetzentwurf entspreche in allen Punkten dem im Jahre 1902 zwischen den beiden Kammern vereinbarten Programm. Die Versuche, das Proportionalsystem einzuführen, das er persönlich und manche Mitglieder aus dem Hause für das geeignetste System hielten, seien zurzeit völlig aussichtslos, selbst wenn ein entsprechender Antrag im Hause eine Majorität finden würde. Die Bildung von ausschließlich einmännigen Wahlkreisen wäre zu begrüßen gewesen, aber nach der Erklärung der Regierung aus technischen Gründen nicht möglich. Der Ausschuß der Kammer der Reichsräte habe sich bezüglich der

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1905/06, Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 781 ff., 961.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1905/06, Beil. Bd. 1 S. 841.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1905/06 Beil. Bd. 1 S. 63, 107, 118, 356, Stenogr. Ber. S. 27, 62, 114, 148.

[4]) Verh. d. K. d. RR. 1905/06, Beil. Bd. 1 S. 62.

Einführung der absoluten oder relativen Mehrheit nicht einigen können, nur mit 8 gegen 4 Stimmen sei der Beschluß der Kammer der Abgeordneten angenommen worden. Darüber, daß im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit entscheiden solle, hat auch im Ausschuß keine Differenz bestanden; vor allem kann die Frage: absolute oder relative Mehrheit? nicht als eine prinzipielle, sondern lediglich als eine Frage der Zweckmäßigkeit aufgefaßt werden. Erst die Erfahrung wird lehren, ob mit der relativen Mehrheit ein Gewinn gemacht worden sei oder nicht; immerhin biete eine Majorität mit einem Drittel schon eine Gewähr dafür, daß der Gewählte der Vertrauensmann einer großen Anzahl Wähler ist. Sodann würden die Nachwahlen, die Agitation und Wahlleidenschaft erfahrungsgemäß immer steigerten, wesentlich abgeschwächt werden. Vielleicht wirke die relative Mehrheit auch etwas erzieherisch auf die gegenwärtig wenig idealen Parteibildungen, indem sie schon im ersten Wahlgange die Einigung von Parteien, die in ihren Grundsätzen wenig Verschiedenheiten hätten, notwendig macht.

Am 13. März 1906 richtete die Abgeordnetenkammer an Seine Königliche Hoheit den Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, die „allerehrfurchtsvollste Bitte, dem Gesetzentwurfe die Allerhöchste Sanktion erteilen zu wollen".[1])

Diese erfolgte am 9. April 1906.

Die bedeutendsten Änderungen, welche das neue Landtagswahlgesetz gegenüber dem alten brachte, ist die Einführung des direkten Wahlrechts mit relativer Mehrheit und die gesetzliche Regelung der Wahlkreiseinteilung.

Seit den 48er Jahren wiederholte sich in jeder Debatte über die Wahlrechtsfrage das Verlangen nach direktem Wahlrechte, und nie kam es, anfänglich infolge des Widerstrebens der Regierung, später infolge der Meinungsverschiedenheiten der politischen Parteien, zur Durchführung. Wahrscheinlich wäre aber das direkte Wahlrecht doch schon früher, spätestens im Jahre 1903 eingeführt worden, wenn nicht hauptsächlich die so sehr streitige Wahlkreis-

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1905/06, Beil. Bd. 2 S. 104 f.

einteilung alle diesbezüglichen Anträge zum Scheitern gebracht hätte.

Die Voraussetzungen der Wahlberechtigung sind durch das neue Gesetz etwas verschärft worden. An Stelle des 21. Lebensjahres und der Entrichtung einer direkten Staatssteuer seit mindestens sechs Monaten wird das vollendete 25. Lebensjahr als das zur Wahlberechtigung erforderliche Alter und die Entrichtung einer direkten Staatssteuer seit mindestens einem Jahre gefordert.

Dagegen ist in dem neuen Gesetze das zur Wählbarkeit notwendige Alter von dem vollendeten 30. Lebensjahr auf das 25. herabgesetzt; anstatt der früheren Entrichtung einer direkten Staatssteuer im Zeitpunkt der Wahl verlangt das neue Gesetz die Entrichtung einer direkten Staatssteuer seit mindestens einem Jahre.

Die Einrichtung der ständigen Wählerlisten ist im neuen Gesetz beseitigt und dafür sind über die Wählerlisten ähnliche Bestimmungen, wie sie das Reichstagswahlrecht enthält, gegeben worden.[1])

Auch die Einteilung der Wahlkreise in Wahlbezirke zum Zwecke der Abstimmung ist im neuen Gesetz wesentlich anders geregelt.

Früher war in der Urwahl auf 500 Seelen ein Wahlmann zu wählen, ein Bruchteil über die Hälfte galt als voll; kein Urwahlbezirk durfte für weniger als drei und für mehr als sieben Wahlmänner gebildet werden; für die Berechnung war die Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend. Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgte durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach politischen Gemeinden.

Nach dem neuen Gesetze sollen die Wahlbezirke tunlichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen. Ein Wahlbezirk soll in der Regel nicht mehr als 3500 Einwohner nach der jeweils letzten

---

[1]) Die ständigen Wählerlisten wurden durch die Novelle von 1881 eingeführt. Sie wurden halbjährig revidiert, berichtigt und öffentlich ausgelegt. Nach dem Reichstagswahlrecht sind die Listen für jede allgemeine Wahl neu aufzustellen.

allgemeinen Volkszählung umfassen; zuständig zur Bildung der Wahlbezirke sind wie bisher die Distriktsverwaltungsbehörden.

Die Wahl ist auch im neuen Gesetze geheim.

Früher war derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen bekommen hatte; nach dem neuen Gesetze gilt der als gewählt, der die relative Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen erhält mit der Einschränkung, daß der Gewählte wenigstens ein Drittel dieser Stimmen auf sich vereinigen muß.

Anhang.

Die Gesetze von 1848, 1881, 1906.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend.

(GesBl. 1848 S. 77.)

Artikel 1.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten geschieht im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 31 500 Seelen der Gesammt-Bevölkerung des Königreichs.

Artikel 2.

Die hiernach sich ergebende Zahl von Abgeordneten wird nach obigem Verhältnisse durch die Regierung auf die einzelnen Kreise verteilt.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848, 21. März 1881, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend.

(GVBl. 1881 S. 113 ff.)

Artikel 1.

Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtags-Abgeordneten berechnet sich nach den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke in der Art, daß in jedem Regierungsbezirke so viele Abgeordnete zu wählen sind, als auf seine Bevölkerung im Verhältnisse von Einem Abgeordneten zu 31 500 Seelen entfallen; ein Bruchteil über die Hälfte gilt als voll.

Für diese Berechnung und ebenso für die Berechnungen nach Art. 2 und 14 ist bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung die amtlich festgestellte Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.

Artikel 2.

Die Kgl. Staatsregierung hat hienach jeden Regierungsbezirk in Wahlkreise nach der vorbezeichneten Verhältniszahl von 31 500 Seelen einzuteilen.

Das Gesetz vom 9. April 1906, Landtagswahlgesetz.

(GVBl. 1906 S. 131 ff.)

Artikel 1.

Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtagsabgeordneten berechnet sich nach dem Ergebnisse der amtlichen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 in der Art, daß im Durchschnitt auf je 38 000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen ist.

Die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten wird demgemäß auf 163 festgesetzt.

Artikel 2.

Die Einteilung des Königreichs in Wahlkreise sowie die Zahl der in jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetze, welche

Bei dieser Einteilung sind die Grenzen der Amtsgerichte oder der Distriktsgemeinden einzuhalten, darf kein Wahlkreis für mehr als vier Abgeordnete und dürfen in jedem Regierungsbezirke höchstens zwei Wahlkreise für Einen Abgeordneten gebildet werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 2 finden keine Anwendung auf die Haupt- und Residenzstadt München, welche in zwei lediglich aus Bestandteilen der Stadt bestehende Wahlkreise zerlegt werden kann.

Kein Wahlkreis darf weniger als 28000 Seelen zählen.

Jeder Wahlkreis muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden.

Artikel 3.

Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),

b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch Wahlmänner.

Artikel 4.

Zu jeder gültigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht Statt.

Bei dieser Einteilung sind die Grenzen der Amtsgerichte oder der Distriktsgemeinden einzuhalten, darf kein Wahlkreis für mehr als vier Abgeordnete und dürfen in jedem Regierungsbezirke höchstens zwei Wahlkreise für Einen Abgeordneten gebildet werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 2 finden keine Anwendung auf die Haupt- und Residenzstadt München, welche in zwei lediglich aus Bestandteilen der Stadt bestehende Wahlkreise zerlegt werden kann.

Kein Wahlkreis darf weniger als 28000 Seelen zählen.

Jeder Wahlkreis muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden.

Artikel 3.

Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),

b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Artikel 4.

Zu jeder gültigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht statt.

einen integrierenden Bestandteil desselben bildet.

Artikel 20.

Die Wahl wird in Person durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, die dem Wahlvorsteher zu übergeben und von

1848.	1881.	1906.
Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 19 vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.	Nur Derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den in Art. 23 vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.	diesem in eine Wahlurne niederzulegen sind. Die Wahlurnen müssen von entsprechender Größe und Beschaffenheit sein.
Der Eid nach Tit. VII § 25 und Tit. X § 3 VU. kann bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden.	Der Eid nach Titel VII § 25 und Titel X § 3 VU. kann bei Angehörigen nicht christlicher Konfession mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden.	Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Wahlzettel eigenhändig dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich hiezu der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge müssen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten. Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen

Artikel 5.

Aktiv wahlfähig ist jeder Staatsbürger (§ 3 Tit. IX VU.) und jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, insofern er nicht wegen Verbrechen oder des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurteilt worden ist.

Artikel 5.

Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet.

Ausgeschlossen sind:

1. Personen, welche entmündigt oder nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind,
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich erklärt ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,

Stimmzettel unbeachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

Artikel 5.

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch die Ableistung des Verfassungseides (Titel X § 3 VU.). Der Eid kann von Angehörigen nichtchristlicher Glaubensbekenntnisse mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden.

Artikel 3.

Wahlberechtigt ist jeder bayerische Staatsangehörige, der zu dem Zeitpunkte der Wahl

1. das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. die bayerische Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahre besitzt und
3. dem Staate seit mindestens einem Jahre eine direkte Steuer entrichtet.

Artikel 4.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1848.	1881.	1906.
	3. Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1) bezogen haben, 4. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert. Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste bezw. den betreffenden Auszug derselben. Jeder Wahlberechtigte darf nur in Einem Urwahlbezirke wählen. Die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlberechtigung (Abs. 1) beurteilen sich nach dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten.	1. Personen, welche entmündigt oder nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind; 2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens; 3. Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der Wahl bezogen haben, wobei es insbesondere nicht als Armenunterstützung anzusehen ist, wenn Kinder Wahlberechtigter aus öffentlichen Mitteln Schulunterstützungen genießen; 4. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert. **Artikel 6.** Die Ausübung des Wahlrechts ist ferner bedingt durch den Eintrag in die Wählerliste. Jeder Wahlberechtigte darf nur in demjenigen Wahlbezirke wählen, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Hat der Wahlberechtigte in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz, so darf er das

Artikel 6.

Für jede Gemeinde ist von der Gemeindebehörde eine Wählerliste anzulegen. In diese Liste sind alle Wahlberechtigten, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe nnd Wohnung nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe einzutragen.

Die Kgl. Behörden, die Pfarrämter und Zivilstandsbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse jederzeit sofort und unentgeltlich zu erteilen.

Artikel 7.

Die Wählerlisten sind alljährlich in den Monaten März und September zu revidieren und zu berichtigen, sodann vom 1.—15. April und vom 1.—15. Oktober einschließlich öffentlich auszulegen.

Gegen die Listen steht innerhalb der Frist, Wahlrecht nur in einem dieser Bezirke ausüben.

Artikel 9.

Für jeden Wahlbezirk sind von den Gemeindebehörden zum Zwecke der Wahlen Listen doppelt anzulegen.

In den Listen sind alle Wahlberechtigten nach Vor- und Zunamen, Alter, Beruf und Wohnort oder Wohnung nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Dauer des Besitzes der bayerischen Staatsangehörigkeit, über Art und Dauer der Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe zu verzeichnen.

Die Behörden, Pfarrämter und Standesbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu erteilen.

Artikel 10.

Die Wählerlisten sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen. Die Auslegung ist rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist auf die Einsprachefrist hinzuweisen.

während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Beteiligten das Recht der Einsprache zu, und ist dieses sowie die Zeit und der Ort der Auslegnng vor Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Einsprachen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorbezeichneten Frist bei der Gemeindebehörde anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Auslegung von der betreffenden Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgültig zu entscheiden.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Gemeindevorstand mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsmäßig hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

Artikel 8.

Wahlberechtigte, welche nach Ablauf der gesetzlichen Auslegungsfristen den Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, müssen in die Wählerliste des neuen Wohnsitzes übertragen werden, sofern sie es mindestens acht Tage

Einsprachen gegen die Listen sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeindebehörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb vierzehn Tagen nach Beendigung der Auslegung von der Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgültig zu bescheiden.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Bürgermeister mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

Artikel 11.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht.

Artikel 6.

Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger (§ 3 Tit. IV VU.) gewählt werden, sofern er das 25. Lebensjahr zurückvor dem Tage der Urwahl ausdrücklich verlangen und hierbei durch ein Zeugnis der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweisen, daß sie in die dortige Wählerliste eingetragen sind. Wahlberechtigte, welche ihre Wohnung innerhalb derselben Gemeinde nach Ablauf der erwähnten Fristen verändern, dürfen nur in demjenigen Urwahlbezirke wählen, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt.

Artikel 9.

Vor jeder Urwahl sind beglaubigte Abschriften bezw. Auszüge der Wählerlisten für die einzelnen Urwahlbezirke zu fertigen und den Urwahlkommissären rechtzeitig vor der Wahlhandlung zuzustellen.

Artikel 10.

Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate seit mindestens sechs

In solchen Fällen müssen jedoch auf ihren Antrag

1. Wahlberechtigte, die inzwischen in einen anderen Wahlbezirk verzogen sind, in die Wählerliste dieses Bezirkes übertragen,
2. Personen, welche die Wahlberechtigung inzwischen erlangt haben oder bis zum Tage der Neuwahl erlangen werden, in die Wählerliste nachträglich aufgenommen werden.

Der Antrag ist bei Meidung des Ausschlusses spätestens vier Wochen vor dem Tage der Neuwahl zu stellen und von der Gemeindebehörde binnen acht Tagen zu erledigen. Im Falle der Abweisung kann der Antragsteller binnen einer ausschließenden Frist von acht Tagen Einsprache erheben, über welche die Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, binnen weiteren acht Tagen endgültig zu entscheiden hat.

1848.	1881.	1906.
gelegt und die übrigen Eigenschaften des Art. 5 für sich hat.	Monaten eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt. Die Wählbarkeit ist ferner bedingt durch den Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört, und durch den Eintrag in die Wählerliste.	
Artikel 9. Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet.		
Artikel 7. Als Abgeordneter ist jeder wählbar, welcher das 30 Lebensjahr zurückgelegt, und die übrigen im Art. 5 angegebenen Eigenschaften besitzt.	**Artikel 11.** Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.	**Artikel 7.** Wählbar zum Abgeordnetenhause ist jeder bayerische Staatsangehörige, der zu dem Zeitpunkte der Wahl 1. das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, 2. die bayerische Staatsangehörigkeit seit einem Jahre besitzt, 3. dem Staate seit mindestens einem Jahre eine direkte Steuer entrichtet, und 4. keinem der Ausschließungsgründe des Art. 4 unterliegt. Die Eigenschaft als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wähl-

Artikel 8.

Weder die aktive noch die passive Wahlfähigkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gebunden.

Artikel 10.

In der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen die gemäß Art. 12 u. 13 zu bestimmende Zahl der Abgeordneten und einen Ersatzmann für jeden derselben in gesonderten Wahlhandlungen.

Artikel 12.

Weder die Wahlberechtigung (Art. 5) noch die Wählbarkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gebunden.

Artikel 13.

Die Eigenschaft als Wahlmann bezw. als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Art. 5 Abs. 2 eintritt.

Artikel 14.

In der ersten Wahlhandlung (Urwahl) wird auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt; ein Bruchteil über die Hälfte wird als voll gerechnet.

Die Wahlmänner eines Wahlkreises wählen die gemäß Art. 2 festgesetzte Zahl von Abgeordneten.

Artikel 15.

Kein Urwahlbezirk darf für weniger als drei und für mehr als sieben Wahlmänner gebildet werden.

barkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Art. 4 eintritt.

1848.

Artikel 11.

Die Bildung der Urwahlbezirke geschieht durch die Distriktspolizeibehörden und in der Pfalz durch die Landkommissariate in der Art:

1. Daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distrikts-Einteilung in den Städten.

2. Daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirke vereinigt oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen werden.

1881.

Artikel 16.

Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach politischen Gemeinden.

Bei größeren Gemeinden ist die bestehende Einteilung in Bezirke oder Distrikte zugrunde zu legen, mit Teilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

Artikel 20.

Die in Art. 16 Abs. 1 bezeichneten Behörden haben die Abgrenzung der Urwahlbezirke, den Tag der Wahl sowie das Wahllokal mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl sowohl in einem zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte zu veröffentlichen, als auch in jeder Gemeinde durch Anschlag bekannt zu machen.

Eine spätere Abänderung ist nur in Notfällen zulässig.

Artikel 17.

Jeder Urwahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden. Der räumliche Zusammenhang wird durch in

1906.

Artikel 8.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlbezirke geteilt, welche möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen sollen, sofern nicht bei größeren oder aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden eine Unterabteilung angezeigt ist. Im letzteren Falle ist die bestehende Einteilung in Bezirke oder Distrikte zugrunde zu legen.

Kleinere Gemeinden können mit anderen oder mit Teilen größerer Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

Jeder Wahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganzes bilden. Der räumliche Zusammenhang wird durch inmitten liegende ausmärkische Bezirke (Art. 3 der GdeO. für die Landesteile diesseits des Rheins) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn Gemeinden oder Teile solcher keine in sich geschlossene Markung haben.

Ein Wahlbezirk soll in der Regel nicht mehr als 3500 Einwohner nach der jeweils letzten allgemeinen Volkszählung umfassen.

Mitte liegende Freiforste (Art. 3 GdeO. für die Landesteile diesseits des Rheins) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn politische Gemeinden und Teile solcher selbst keine in sich geschlossene Markung haben.

Die Bildung der Wahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden.

Artikel 12.

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für jeden einzelnen Regierungsbezirk wird vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen werden von dem Staatsministerium des Innern 4—6 Wahlbezirke in jedem Regierungsbezirke bestimmt.

Artikel 14.

Aktiv wahlberechtigt ist jeder nach seiner vor der Wahl abzugebenden Erklärung in dem Bezirke, wo er sein Domizil hat oder mit Grundbesitz ansässig ist.

Als Wahlmann kann Jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirke seines Wohnsitzes oder wo er mit Grundbesitz ansässig ist gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

1848.	1881.	1906.
Artikel 15. Die Wahl erfolgt an den von der Regierung zu bestimmenden Tagen.	**Artikel 18.** Die allgemeinen Urwahlen und Abgeordnetenwahlen sind von der Kgl. Staatsregierung im ganzen Königreiche je auf ein und denselben Tag anzuberaumen.	**Artikel 12.** Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Königreiche an einem und demselben, von der Kgl. Staatsregierung zu bestimmenden Tage vorzunehmen.
Artikel 16. Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.	**Artikel 19** gleich Art. 16 d. Ges. v. 1848.	**Artikel 13.** Die Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern haben für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekanntzumachen.
Artikel 17. Zur gültigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Dritteilen der Wahlmänner nötig. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.	**Artikel 21** gleich Art. 17 d. Ges. v. 1848.	
Artikel 18. Die Wähler und Wahlmänner ernennen	**Artikel 22** gleich Art. 18 d. Ges. v. 1848.	**Artikel 15.** Die Distriktsverwaltungsbehörden haben

für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte.

für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Bürgermeistern in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Artikel 16.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Artikel 18.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand konstituiert.

Der Wahlvorsteher ist berechtigt, an Stelle ausgebliebener ernannter Beisitzer aus der

1848.

Artikel 19.

Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzugeben:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Überzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Versprechens oder eines Befehles abgeben werde und dießfalls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmittelbar,

1881.

Artikel 23

gleich Art. 19 d. Ges. v. 1848.

1906.

Zahl der anwesenden Wahlberechtigten die noch erforderliche Anzahl von Beisitzern zu ernennen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde".

Artikel 20.

Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel.

Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben.

Unvollständige oder unförmliche Wahlzettel, wenn der Wahlausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.

Artikel 24.

Die Wahl (Art. 3) ist eine geheime; sie wird durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokales handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

Zur Gültigkeit der Wahl ist aber absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Artikel 25.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. welche keinen oder insoweit keinen lesbaren Namen enthalten,
3. insoweit darin die Person eines Ge-

Artikel 14.

Die Wahl der Abgeordneten ist direkt und geheim. Sie erfolgt durch relative Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen mit der Einschränkung, daß der Gewählte wenigstens ein Drittel dieser Stimmen auf sich vereinigen muß.

Stellt sich bei einer Wahl eine solche Mehrheit nicht heraus, so ist eine weitere Wahlhandlung vorzunehmen, bei welcher die relative Mehrheit ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Ergibt sich bei einer dieser Wahlhandlungen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches der Wahlkommissär zu ziehen hat.

Artikel 21.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlage von der vorgeschriebenen Größe und Beschaffenheit oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlage übergeben worden sind;

1848.	1881.	1896.
	wählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, 4. welche mehr Namen als zu Wählende enthalten oder insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind, 5. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.	2. welche nicht von weißem Papier sind oder nicht die vorgeschriebene Größe und Beschaffenheit haben; 3. welche mit einem Kennzeichen versehen sind; 4. welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten; 5. insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist; 6. welche mehr Namen als zu Wählende enthalten; 7. insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind; 8. welche außer der Bezeichnung des oder der zu Wählenden einen weiteren Inhalt haben. Mehrere in einem Umschlage enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn oder soweit sie auf den oder die gleichen Namen lauten; wenn oder soweit sie auf verschiedene Namen lauten, sind sie ungültig. Stimmzettel, die sich mit einem nach Abs. 1 ungültigen Stimmzettel in dem nämlichen Umschlage befinden, sind ungültig.

Artikel 21.

Der zum Abgeordneten Gewählte ist verpflichtet, spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige der ihn getroffenen Wahl die Ablehnung oder Annahme zu erklären.

Artikel 22.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlbezirk tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

Artikel 26.

Die für die erste Wahlhandlung bei der Urwahl bestimmte Zeit muß mindestens vier Stunden umfassen. Der Beginn dieser Wahlhandlung ist wenigstens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Artikel 27.

Der zum Abgeordneten Gewählte hat sich spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären.

Artikel 28.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, sofort einen neuen Zusammentritt der Wahlmänner zu veranlassen.

Artikel 17.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen.

Diejenigen Wähler, welche um 7 Uhr nachmittags im Wahllokale anwesend sind, werden zur Stimmabgabe zugelassen.

Artikel 29.

Der Gewählte ist sofort von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben binnen längstens acht Tagen aufzufordern.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Absatze bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des Art. 28 mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die in Art. 15 bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

1848.	1881.	1906.
		In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn im Falle des Ausscheidens eines Abgeordneten während der Wahlperiode eine Neuwahl stattfindet. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.
Artikel 23.	**Artikel 29**	**Artikel 22.**
Die Wahlausschüsse bescheiden alle Wahl-Reklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.	gleich Art. 23 d. Ges. v. 1848.	Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel sowie über alle bei Leitung des Wahlgeschäfts hervortretenden Zweifel und Bedenken entscheidet — vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten — der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend. Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten dem Wahlprotokolle beizufügen. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag an-

Artikel 24.

Der Urlaub darf den gewählten Staats-Beamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; ebensowenig den Offizieren und Militärbeamten, sofern nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienst entgegenstehen.

Artikel 25.

Die Wahlhandlungen müssen von den Kommissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benutzung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge

Artikel 30

gleich Art. 24 d. Ges. v. 1848.

Artikel 31

gleich Art. 25 d. Ges. v. 1848.

zuschließen. Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach den vorstehenden Vorschriften dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis die Kammer der Abgeordneten die Wahl endgültig geprüft hat.

Artikel 35.

Der Urlaub zum Zwecke der Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags darf den gewählten Staatsbeamten und im öffentlichen Dienste stehenden Personen nicht verweigert werden. Das gleiche gilt von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten der Militärverwaltung, sofern nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Artikel 30.

Die Wahlhandlungen und die Ermittlung des Wahlergebnisses müssen von den Wahlvorstehern und Wahlkommissären mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen

1848.	1881.	1906.
geahndet und nach Umständen mit Dienstesentlassung bestraft.		Einflusses auf die Wähler ist unbedingt zu unterlassen.
Artikel 26.	**Artikel 32.**	**Artikel 31.**
Die Bestechung der Wähler soll die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der ferneren, sowohl auf den Meineid, als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.	Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen einschlägigen Bestimmungen, die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, zur Folge.	Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen Bestimmungen, die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und die Bestochenen betrifft, zur Folge.
		Artikel 32.
		Die Kosten der Bereitstellung des Wahllokales einschließlich der zur Vornahme des Wahlgeschäfts nötigen Gegenstände werden von den Gemeinden, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden vom Staate getragen.
		Artikel 33.
		Die Einberufung der bei den allgemeinen Wahlen sowie bei einzelnen Neuwahlen gewählten Abgeordneten zur Landtagsversammlung erfolgt durch diejenige Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Abgeordneten gewählt sind.

Artikel 27.

Die Wahlverhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlkommission ohne weiteres zurückzuweisen.

Artikel 33

gleich Art. 27 d. Ges. v. 1848.

Artikel 34.

Bei jeder Wahlhandlung ist während der ganzen Dauer derselben den betreffenden Wahlberechtigten die Anwesenheit, soweit

Artikel 34.

Jedes Mitglied des Landtags hat beim Eintritt in die Kammer den im Titel VII § 25 Vll. vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Hiebei findet die Bestimmung in Art. 5 Satz 2 Anwendung.

Artikel 19.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung ist den Wahlberechtigten die Anwesenheit gestattet, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist. Der Wahlvorstand ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, aus dem Wahllokal zu verweisen.

1848.

Artikel 28.

Über jedes Wahlgeschäft ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen und von dem Wahlausschusse sowohl als von dem Wahlkommissär zu unterschreiben.

1881.

es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist, gestattet.

Über jede Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlkommissär und dem Wahlausschusse zu unterzeichnen ist.

1906.

Artikel 23.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

Artikel 24.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissär mitzuteilen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Artikel 25.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm

zu bestimmendes Lokal eine aus mindestens sechs und höchstens zwölf Wahlberechtigten bestehende Kommission zusammen.

Die Verlegung des Ermittlungsgeschäftes auf einen späteren Tag ist nur in Notfällen zulässig.

Eines der Mitglieder der Wahlkommission ist als Protokollführer zu bestimmen.

Auf die Verhandlungen zur Ermittlung des Wahlergebnisses finden die Bestimmungen des Art. 19 entsprechende Anwendung.

Artikel 26.

Durch die Wahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und sodann durch die zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blätter bekanntgegeben.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen, die Namen der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, und die Zahl dieser Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein müssen und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in

einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (Art. 22) einzufordern und einzusehen.

Das Protokoll ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

Artikel 27.

Ist nach Art. 14 Abs. 2 eine weitere Wahlhandlung notwendig, so hat der Wahlkommissär für diese den Termin festzusetzen, welcher nicht länger hinausgeschoben werden darf als höchstens vierzehn Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

Artikel 28.

Die weitere Wahlhandlung findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der

letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden geboten erscheint.

Solche Abänderungen sind nach Vorschrift des Art. 15 bekanntzumachen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der weiteren Wahlhandlung sonst erforderlichen Bekanntmachungen (Art. 27) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Bürgermeistern den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders mitzuteilen.

Bei der weiteren Wahlhandlung sind dieselben Wählerlisten zu verwenden wie bei der ersten Wahl. Sie sind zu diesem Zwecke von dem Wahlakte zu trennen und den Wahlvorstehern zurückzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

Artikel 29.

Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten.

Wer ein Staatsamt, eine Beförderung

Artikel 35.

Die Abgeordneten sind jederzeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung

Artikel 36.

Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt durch die Annahme einer Anstellung oder Beförderung im Reichs- oder Staatsdienste.

Die Abgeordneten sind jederzeit zum

1848.	1881.	1906.
oder eine Hofcharge annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterziehen. Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Stellen von Abgeordneten werden aus den treffenden Ersatzmännern und nötigenfalls durch Zwischenwahlen ergänzt, zu welchen die noch vorhandenen Wahlmänner des Bezirkes einzuberufen sind.	an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das Kgl. Staatsministerium des Innern abzugeben. Ein Abgeordneter, welcher ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, verliert seinen Sitz in der Kammer und kann denselben nur durch neue Wahl wieder erlangen. Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetensitze werden durch Nachwahlen wieder besetzt. Zu den Neu- und Nachwahlen sind die noch vorhandenen Wahlmänner des Wahlkreises einzuberufen. Für jeden in Abgang gekommenen Wahlmann ist vor Vornahme von Neu- oder Nachwahlen ein Wahlmann nachzuwählen, wenn innerhalb der hierfür jeweilig von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmenden, nicht unter acht Tagen zu bemessenden Präklusivfrist mindestens 20 Urwähler des Wahlkreises solches beantragen.	Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das Kgl. Staatsministerium des Innern abzugeben. **Artikel 37.** Die während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetensitze werden durch Neuwahlen wieder besetzt. Der Termin einer Neuwahl muß mindestens fünf Wochen vorher bekanntgegeben werden.
Artikel 30. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Ver-	**Artikel 36.** Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung sowie während der	**Artikel 38.** Siehe Art. 36 von 1881; nur heißt es

sammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagesgebühr von 5 Gulden,
b) für die Reisekosten eine Gebühr von 1 fl. für die Wegstunde verabfolgt werden solle.

Artikel 31.

Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandteil der Verfassungsurkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit und können nur in der durch den Tit. X § 7 VU. vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

vorausgehenden und nachfolgenden 8 Tage freie Fahrt auf den vom bayrischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekostenentschädigung 50 Pfg. für den Kilometer.

Jeder nicht am Orte der Versammlung wohnende Abgeordnete erhält für deren Dauer unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark.

Artikel 37

gleich Art. 31 d. Ges. v. 1848.

hier im Abs 2: „Jeder Abgeordnete erhält" usw.

Artikel 39.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen als Bestandteil der Verfassungsurkunde angesehen und können nur in der durch den Titel X § 7 VU. vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Artikel 40.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem

1848.	1881.	1906.
Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 u. 14 des Tit. VI VU., dann der Abschn. I u. II des Tit. I der Beil. X zur VU. werden hierdurch aufgehoben; ebenso 1. Gesetz vom 18. Jänner 1843, „die Zwischen-Wahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend"; 2. Gesetz vom 23. Mai 1846, den § 44 lit. c Tit. I der X. Beilage betreffend; 3. Gesetz vom 15. April l. Js., die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend. Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.		Tage der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an tritt das Gesetz vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., außer Wirksamkeit. Die zum Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den zuständigen Kgl. Staatsministern erlassen.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Widener Library
3 2044 105 243 174